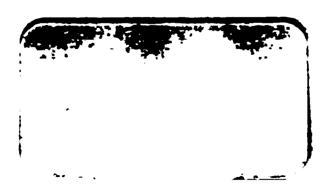



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Hof des Genfer Hôtel de Ville

Erdgeschoss: Eingang zum Alabamasaal (Kommissionssitzungen)
Erster Stock: Grossratssaal (Plenarsitzungen)

Die

Neue Genfer Konvention

vom

6. Juli 1906.

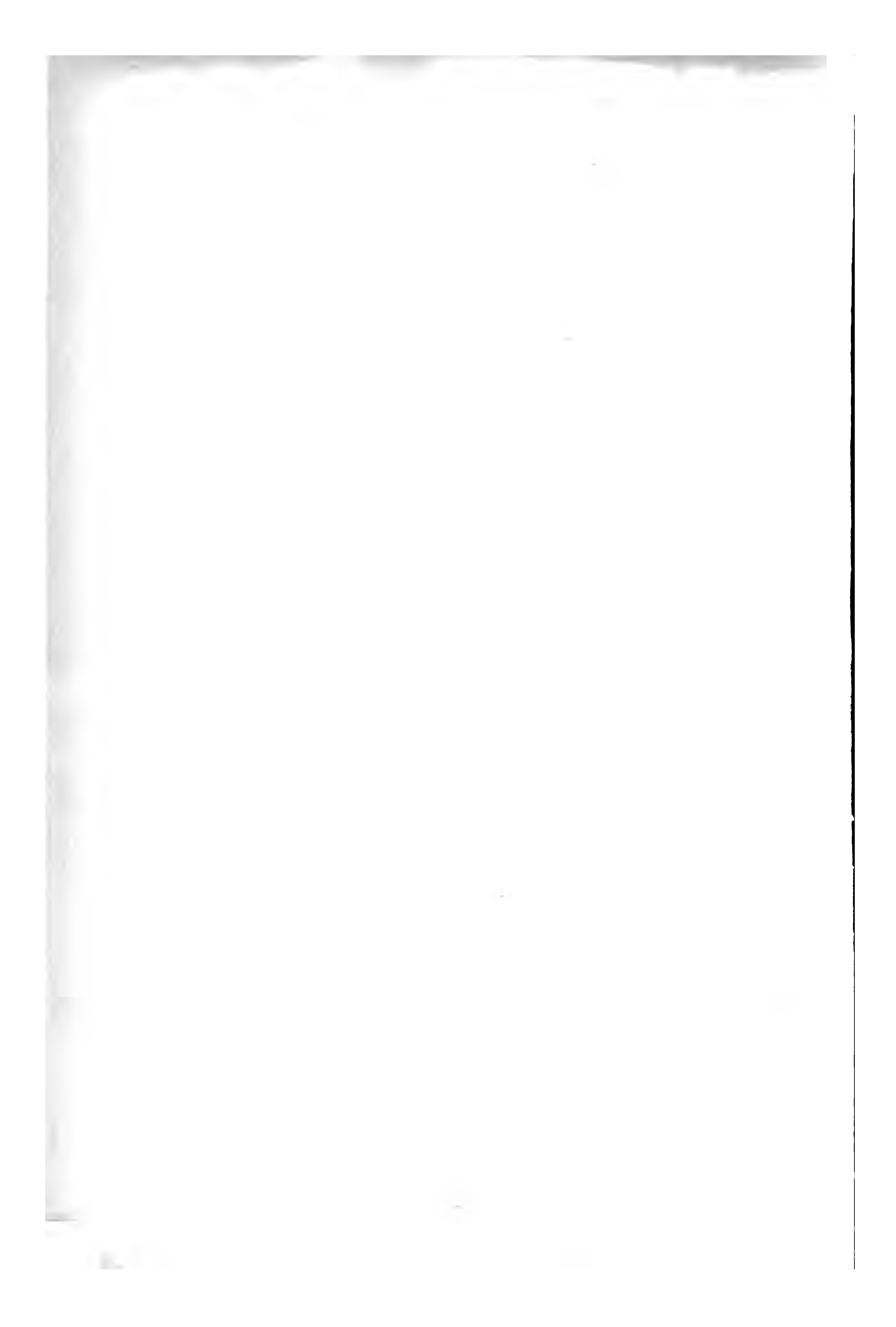
Von

Prof. Ernst Röthlisberger
Generalsekretär der Genfer Revisionskonferenz.

Der Ertrag dieser Broschüre fällt dem schweiz. Roten Kreuz zu.



Bern
Verlag von A. Francke.
1908.



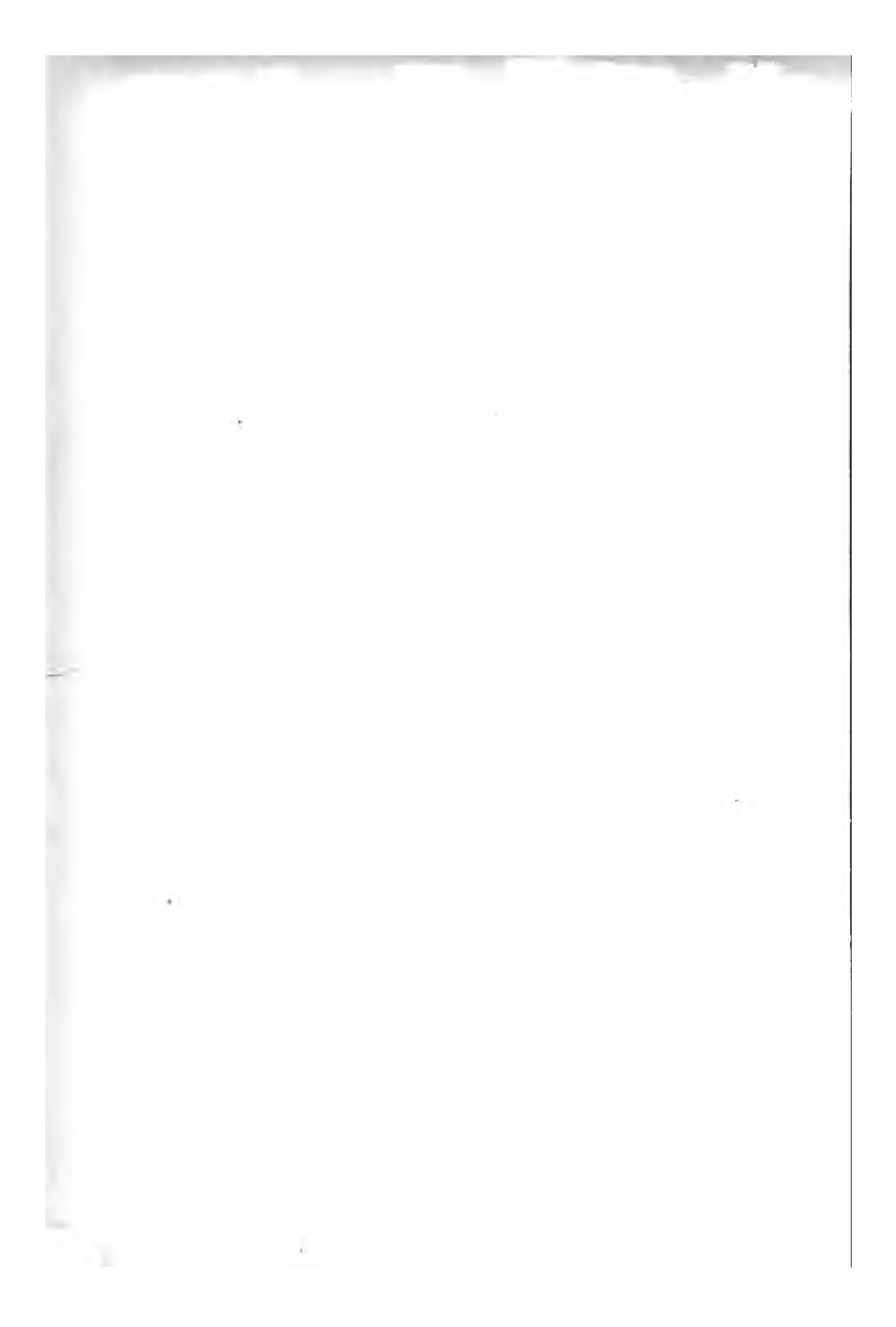
Meinen lieben Freunden

Alfred Mürset

und

Walter Sahli

gewidmet.



Die

Neue Genfer Konvention

vom 6. Juli 1906.

Krieg und Recht sind Begriffe, die sich gänzlich auszuzuschliessen scheinen. Der Krieg ist die Negation jedes Rechts, die Betätigung und Bestätigung der Willkür des Stärkern. Und doch spricht man vom Kriegsrecht.

Wie der Zweikampf gewissen Regeln unterliegt, die von allen anständigen Beteiligten auf die Gefahr des Verrufes hin befolgt werden müssen, so haben auch für die kriegführenden Parteien und die ihnen zunächststehenden, wenn auch an ihrem Kampfe nicht direkt beteiligten, d. h. neutralen Länder gewisse allgemeine Gesetze zuerst gewohnheitsrechtliche und sodann völkerrechtliche Gültigkeit erlangt. Solche Gesetze betreffen den Schutz von Personen, sowohl Kombattanten wie Nichtkombattanten und von Gefangenen, ferner den Schutz von Sachen, sowohl des öffentlichen wie des privaten Eigentums. Diese allgemeinen Regeln sind um die Wende des Jahrhunderts zum erstenmal international kodifiziert und zusammengestellt worden, und zwar im Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899.

Bis zu diesem Haager Abkommen war die Genfer Konvention von 1864 die erste und einzige Übereinkunft, die alle Kulturvölker zu einem humanitären Zweck

ständig vereinigte. In der Tat, am meisten fortgeschritten ist diese Regelung zugunsten der ausser Kampf gesetzten Personen, der Verwundeten und Kranken, und zwar nicht nur derjenigen des eigenen Lagers, sondern auch derjenigen des Gegners. Hier ist das allgemeine Menschheitsgefühl, das im Verwundeten ohne Ansehen der Rasse, der Religion und des Landes nur den hülfsbedürftigen Menschen sieht, siegreich durchgedrungen. Allerdings sind, während die Völker in den Fragen des Land- und Seeverkehrs, überhaupt auf dem praktischen Gebiete des gegenseitigen geschäftlichen Austausches schon viel früher international zu denken und sich einzurichten gelernt hatten, nicht mehr als etwa vier Jahrzehnte verflossen, seit dieser Schutz der durch Verwundung und Krankheit ausser Aktion gesetzten Mitmenschen greifbare internationale Gestaltung erhielt. Seither hat er sich jedoch um so rascher und um so mächtiger entwickelt.

I.

Zur Geschichte der Genfer Konvention.

Wohl kennt die Geschichte schon verhältnismässig früh einzelne Abkommen zum Schutze der im Kriege Verwundeten oder Krankgewordenen; es waren dies Kartelle oder Kapitulationen, als deren erste die am 30. November 1581 zwischen der Stadt Tournay und dem Prinzen von Parma, Alexander Farnese, genannt wird; die ohne Lösegeld bewirkte Freilassung der Ärzte und Krankenwärter soll zuerst in Frankreich, Spanien und in den Generalstaaten am 26. Mai 1673 bewirkt worden sein. Allein diese Abkommen wurden von Fall zu Fall zwischen den einzelnen Heerführern abgeschlossen und ermangelten jeder richtigen Sanktion, jeder Beständigkeit, da ihre Ausführung in das Belieben der

Kriegführenden gestellt war. Von 1581 bis 1864 zählte man nach Gurlt 291 solcher Kapitulationen, eine grosse Zahl, die um so grösser erscheint, als derartige Abmachungen während der napoleonischen Epoche ganz verschwunden waren.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tauchte die Frage der im Kriege zu besorgenden Verwundetenpflege wieder auf, namentlich angesichts der Unzulänglichkeit der sanitarischen Hülfsmittel während des Krimkrieges, sollen doch nach dem Angriff auf Malakoff für 14,447 Kranke und Verwundete nur 8 richtige Chirurgen zur Verfügung gestanden sein[1]. Der ganze Mangel an einem richtigen Heeressanitätsdienst trat noch viel erschreckender zutage während des uns näherliegenden italienischen Feldzuges von 1859. Nach demselben verlangten fast gleichzeitig der Italiener Palasciano, der Franzose Arnault und der Schweizer Henry Dunant die Neutralisierung der Verwundeten und ihrer Pfleger und die bessere Organisation der ärztlichen Hilfe auf dem Schlachtfelde. Namentlich wurde das 1862 erschienene Buch Dunants „*Un Souvenir de Solferino*“ der Weckruf, der einen ähnlichen Erfolg hatte wie „*Onkel Toms Hütte*“ für die Abschaffung der Sklaverei. Das Elend unter den 40,000 Verwundeten jener am 24. Juni 1859 geschlagenen Schlacht und die Schrecken, welche die 40,000 Toten brachten, waren in dieser Schrift so eindringlich geschildert, dass sie eine mächtige Bewegung zur Gründung freiwilliger Hülfsgesellschaften für den Kriegsfall entfachte.

Was de Chamousset im Jahre 1764 angeregt hatte, nämlich eine Übereinkunft zum Schutze der Verwundeten und Spitäler, was in der „Augsburger Allge-

[1] So Prof. Holland in einem Aufsatz über *The new Geneva Convention (Fortnigthly Review,* 1. August 1907).

meinen Zeitung“ um die Wende des 19. Jahrhunderts befürwortet worden war, das sollte nun, nachdem das Samenkorn auf fruchtbares Erdreich gefallen, rasch verwirklicht werden. Gustave Moynier, der Präsident der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft, brachte die Angelegenheit der *infirmiers volontaires*, die jeder Armee beizugeben seien, in der Sitzung vom 9. Februar 1863 dieser Gesellschaft zur Sprache, und eine Kommission, der mit ihm noch Dunant und Dufour angehörten, begutachtete die Anregung; Dunant warb dafür durch seine Briefe und durch seine Reisen in die Nachbarländer Stimmung.

Am 26. Oktober 1863 veranstaltete die Genfer gemeinnützige Gesellschaft im Athenäum einen von General Dufour eröffneten und vom Vorsitzenden der Gesellschaft, Gustave Moynier, inspirierten und geleiteten Kongress, der 17 offizielle Vertreter von 14 europäischen Staaten und 14 Militärärzte, im ganzen 36 Personen zählte; diesem Kongress gelang es, einen Konventionsentwurf zur Organisation eines ganzen Netzes von freiwilligen Hülfspflegen im Krieg und Frieden durchzuberaten; er formulierte ferner zuhanden der Regierungen eine Anzahl „*Wünsche*“, worin der Schutz solcher Hülfsgesellschaften, die Neutralisierung der Spitäler, Ambulanzen, des Sanitätspersonales, der mit der Verwundetenpflege beschäftigten Bewohner des Kriegsschauplatzes und der Verwundeten selbst, sowie die Annahme eines Erkennungszeichens, des roten Kreuzes im weissen Felde, verlangt wurde.

Das Genfer Komitee, das zum internationalen Komitee erweitert worden war, wandte sich hierauf mit seinen Forderungen an die verschiedenen Regierungen und an den schweizerischen Bundesrat; letzterer berief nach dem deutsch-dänischen Kriege auf den 8. August 1864 eine offizielle, von Vertretern von 16 Mächten

beschickte Konferenz nach Genf ein, die unter dem Vorsitz von General Dufour nach langwierigen Verhandlungen am 22. August 1864 die aus 10 Artikeln bestehende „Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der verwundeten Militärs der im Felde stehenden Heere“ abschloss. *Diese erste Genfer Konvention,* die hauptsächlich die Wünsche des frühern Kongresses betreffend Neutralisierung der Sanitätsanstalten und des Sanitätspersonals, sowie die Feststellung des internationalen Erkennungszeichens in Berücksichtigung gezogen hatte, wurde von Abgeordneten von zwölf Regierungen unterzeichnet.

Bald erwies sich aber diese Übereinkunft, welcher die richtige völkerrechtliche Durcharbeitung fehlte — war sie doch die erste derartige, in einer sehr schwierigen Materie getroffene Abmachung — als nicht gerade glücklich abgefasst, als lückenhaft und teilweise unpraktisch. Neben den Vorzügen traten nun auch die Mängel erstmals im deutsch-österreichischen Kriege klar zutage, in welchem anfänglich Preussen die Konvention allein anwendete; es liess nämlich Österreich, das ihr ebensowenig wie Sachsen und Hannover beigetreten war, wissen, es werde in Erwartung der Gegenseitigkeit die durch die Genfer Konvention anempfohlenen Humanitätsrücksichten befolgen, worauf auch Österreich unter dem Drucke der Verhältnisse nach der Schlacht von Königsgrätz die Übereinkunft am 21. Juli 1866 unterzeichnete. Die ersten Abänderungsvorschläge fanden sich denn auch in einem Entwurf der *preussischen* Militärsanitätskonferenz und in einem solchen der in Würzburg vereinigten deutschen Hülfsgesellschaften (22. August 1867). Dann wurde anlässlich der Pariser Weltausstellung schon am 29. August 1867 von einer internationalen Versammlung der Abgeordneten der Hülfsgesellschaften eine neue Fassung vorgeschlagen.

Ein solches Vorgehen veranlasste den schweizerischen Bundesrat, auf das folgende Jahr nach Genf eine neue diplomatische Konferenz einzuberufen; sie tagte vom 5.—20. Oktober 1868 und entwarf 15 Zusatzartikel zur Genfer Übereinkunft, von denen die ersten 5 die Konvention in bezug auf den Landkrieg ergänzten, die folgenden (6—15) sich auf den Seekrieg bezogen. Dieses *Zusatzabkommen* wurde jedoch nie eigentlich internationales Recht, denn es wurde angesichts der Bedenken einzelner Staaten (Frankreich, England, Russland) gar nie ratifiziert; immerhin wurde es von Deutschland in seiner Kriegssanitätsordnung rezipiert und sodann wenigstens für die Dauer des deutsch-französischen Krieges von Deutschland, Frankreich und der Schweiz in Kraft erklärt.

In den folgenden Kriegen, die leider nur allzu zahlreich waren (russisch-türkischer Krieg 1877; Japan-China 1894/95; Frankreich-Madagaskar 1895; Italien-Abessinien 1896; Griechenland-Türkei 1897; Spanien-Amerika 1897/98; England-Südafrikanische Republik 1899; Japan-Russland 1904/05), wurde noch öfters über mangelhafte Anwendung der Genfer Konvention oder direkte Verletzung wichtiger Bestimmungen derselben, insbesondere über missbräuchliche Verwendung der Fahne oder der Feldbinde des roten Kreuzes zu militärischen oder bürgerlichen Zwecken oder durch Marodeure oder auch durch Einwohner, die bloss etwa einen einzigen Verwundeten ins Haus aufnahmen, geklagt. Namentlich fiel es auf, dass die Türkei im Jahre 1877 den Mächten mitteilte, sie habe, um der Abneigung ihrer Soldaten gegen das Kreuz Rechnung zu tragen, dasselbe in den Abzeichen mit dem roten Halbmond vertauscht.

Die wichtigeren Vorschläge zur Revision der Übereinkunft von 1864 entsprangen hierauf der zur Vereinheitlichung des Kriegsrechts einberufenen Brüsseler Kon-

ferenz von 1874, die sich eingehend mit den Entwürfen zur Verbesserung der Genfer Konvention beschäftigte, und sodann einer Anzahl von Gelehrten und Fachmännern, unter denen wir nur den Geschichtsschreiber der Genfer Konferenz, Lueder, und die Herren Moynier, Gillot, Dr. Steiner und namentlich Prof. Meurer erwähnen wollen. Endlich dürfen nicht unerwähnt bleiben die Vorarbeiten der schweizerischen Offizierskonferenz von Olten (1892) und des Oberfeldarztes Ziegler, der hierüber am 16. Juli 1886 ein sehr interessantes, tiefgründiges Memorandum an den Bundesrat richtete. Durch diese vom letztern aufmerksam verfolgten Revisionsarbeiten war übrigens das Interesse an der Konvention von 1864 wach erhalten worden, und es hatte sich die Zahl der ihr beigetretenen Länder erheblich vermehrt.

Auf der Haager Friedenskonferenz (18. Mai bis 29. Juli 1899) wurde nun ein Teil des Brüsseler Programms verwirklicht und am letzten Tage ein Abkommen betreffend Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention an den Seekrieg angenommen, welchem bis jetzt 28 Staaten, die zugleich auch der Genfer Union angehören, beigetreten sind. Russland wollte zuerst auch die Revision der Genfer Konvention selbst vor die Haager Konferenz bringen, obschon ein derartiger Programmpunkt im russischen Rundschreiben nicht berührt worden war. Schliesslich wurde nach langem Parlamentieren der „Wunsch" ausgedrückt, es möchte diese Revision mit Rücksicht auf die vom schweizerischen Bundesrate unternommenen vorläufigen Schritte baldigst durch Einberufung einer besondern Konferenz an die Hand genommen werden. Damit erhielt der Bundesrat zwar keinen förmlichen Auftrag, wohl aber eine indirekte Einladung, die Sache weiter zu fördern. Er erliess denn auch zweimal, auf den 14. September 1903 und auf den 16. Mai 1904, Einladungen zu einer

dritten Revisionskonferenz; beidemale musste dieselbe jedoch verschoben werden, und zwar wegen des russisch-japanischen Krieges.

Endlich glückte die Einladung auf den 11. Juni 1906; an diesem Tage wurde die diplomatische Konferenz in der Aula der Genfer Universität durch Bundespräsident Forrer feierlich eröffnet.

II.

Äussere und innere Zusammensetzung der Genfer Konferenz.

Von den der Genfer Konvention beigetretenen 41 Staaten liessen sich an der dritten Genfer Konferenz 36 vertreten, allerdings der Kongo, Korea, Luxemburg, Montenegro und Nicaragua nicht durch eigene Delegierte, sondern durch solche eines andern Vertragsstaates. Von wichtigeren Staaten blieb nur die Türkei der Konferenz fern. Im ganzen waren 73 Delegierte anwesend mit fünf Sekretären von Abordnungen. Dazu kam das Personal des schweizerischen Sekretariats (fünf Herren).

Schon äusserlich bot die Konferenz ein glänzendes Bild, indem viele Delegationen aus Diplomaten, höheren Offizieren, aus Militärärzten und Rechtsgelehrten von Weltruf zusammengesetzt waren. Die einzelnen Rassen tagten einträchtig nebeneinander. Die rege Schaulust der Genfer erhielt an den verschiedenen Auffahrten, besonders zu feierlichen Sitzungen oder Banketten oder auch zur Pose vor dem Objektiv des Photographen, zu denen die Abgeordneten in ihren gold- und silberstrotzenden, mit Orden und Dekorationen besäten Uniformen erschienen, reichliche Befriedigung.

Die allgemeine innere Struktur der Konferenz erwies sich bald als eine glückliche: der praktische Geist zur Erreichung des Möglichen herrschte unbestritten

vor. Es fanden gar keine leeren Deklamationen und Diskussionen über die Alleinberechtigung von Krieg oder Frieden statt; man fragte nicht danach, ob der Krieg ein notwendiges Element zur Erhaltung der Lebenskraft der Völker oder aber ob er unvereinbar mit den Grundsätzen der Liebe, der Brüderlichkeit, der fortgeschrittenen Zivilisation sei; man gab von vorneherein das aussichtslose Unterfangen auf, dem Tode, dem schnellsten Reiter, der im Kriege sein rasendstes Tempo anschlägt, in die Zügel zu fallen; man betrachtete vielmehr den Krieg als ein einmal vorhandenes Übel, dessen Hauptzweck, die Niederwerfung des Gegners, unangefochten blieb. Gerade weil man die militärischen Operationen als das wesentliche ansah, wurde den soldatischen Forderungen in weitgehendem Masse Gehör geschenkt.

Dagegen kam auch die Stimme der Humanität, die innerhalb der Schranken des Kriegszwecks die Gebote der Menschlichkeit verkündet, zu ihrem Rechte, und zwar dachte man hier durchaus nicht an ein bloss ritterliches Aufwallen der Gefühle bei einzelnen Befehlshabern, sondern an klar bestimmte und erfüllbare Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs auf dem begrenzten Gebiete der Sorge um die von der Kriegsgeisel besonders Betroffenen; man stellte daher Regeln auf ohne starren Absolutismus, aber doch allgemeine Gesetze, die bei gutem Willen im allseitigen Interesse beobachtet werden können.

Nicht dass es hiebei an Gegensätzen gefehlt hätte. Es waren solche schon in der Weltlage, in der menschlichen Natur und in dem verschiedenen Berufe der Delegierten begründet.

In grossen Linien zeigten sich dem aufmerksamen Beobachter sogleich die Wirkungen der politischen Allianzen oder Freundschaften z. B. der französisch-

russischen Allianz und der Tripelallianz, sowie der englisch-französischen Entente, ferner die Machtsphäre der auf gewisse kleinere Staaten ausgeübten Beeinflussung.

Hinsichtlich der Individualitäten gab es unter den Delegierten Fanatiker der Wahrheit, welche einzig und allein das Mögliche, aber auch nur das Mögliche vereinheitlichen wollten; Idealisten, die den Pflichtenkreis weit auszuspannen wünschten, so dass er fast in den Moralgeboten aufgegangen wäre; Opportunisten, die zwischen den verschiedenartigen Strömungen ohne prinzipienfeste Überzeugung vermittelten und ihren Ruhm in der Erzielung von Resultaten unter Preisgabe von Teilen ihrer „Ansicht“ erblickten.

Sodann hatte es anfangs den Anschein, als ob die Fachleute sich allzusehr absondern wollten. Die Gruppen der Militärs, der Ärzte, der Juristen und der Diplomaten waren deutlich erkennbar. Schliesslich siegte — man darf wohl sagen unter der geistigen Führung der Juristen, welche, den Kern der praktischen, den Heerführern und Ärzten am Herzen liegenden Fragen erfassend, die eigentlichen wissenschaftlichen Grundsätze aufstellten — der Standpunkt, dass man sich mit dem Guten bescheiden müsse und dass das Bessere nur insoweit herangezogen werde dürfe, als es einen Ausblick in die Zukunft, aber nicht eine gefährliche Fessel für die Gegenwart bilde.

Von ausschlaggebender Wichtigkeit war die Gliederung der Konferenz. Präsident derselben war Herr Ed. Odier, der schweiz. Gesandte in Petersburg, der mit fester Hand und doch mit bewundernswerter genferischer Elastizität das Ganze lenkte. Die Konferenz teilte sich in vier Kommissionen, von denen die erste (Vorsitzender: der deutsche General v. Manteuffel) die Grundfragen betreffend Schutz der Verwundeten, Kranken

und Leichname zu behandeln hatte; die zweite (Vorsitzender: der österreichische Garnisonschefarzt Oberstleutnant Schüking) besprach das Sanitätspersonal und die dritte (Vorsitzender: der amerikanische, frühere Unterstaatssekretär des Krieges Sanger) das Sanitätsmaterial; die vierte endlich (Vorsitzender: der russische Staatsrat und Gelehrte Martens) beschäftigte sich eingehend mit den allgemeinrechtlichen Fragen betreffend Schutzzeichen und Beobachtung der neuen Konvention. Jede Kommission bezeichnete ihren Berichterstatter, und die vier verschiedenen Berichte der HH. Olivier, Pauzat, Kebedgy und Renault wurden zu einem vom letztern, dem berühmten französischen Rechtslehrer, verfassten, musterhaften und klaren Generalbericht vereinigt.

Die Zahl der Sitzungen betrug nicht weniger als 31, wovon sechs Plenar- und 25 Kommissionssitzungen. Es ist leicht denkbar, dass dem Sekretariat dadurch eine grosse Aufgabe erwuchs und die Abfassung der zahlreichen Protokolle, ganz besonders aber die Sorge um rasche Drucklegung derselben und um rechtzeitige Fertigstellung der vielen Anträge, der Berichte und der zu unterzeichnenden Vertragsinstrumente mit den Titulaturen der Abgeordneten, sowie die Zusammenstellung und Verarbeitung der Sektionsbeschlüsse, eine verantwortungsvolle Arbeit verlangte, die an keine Tages- oder Nachtstunden gebunden war.[1] Dafür wurde namentlich in den Schlusssitzungen dem Sekretariat Anerkennung gezollt, und es gereicht mir zum besondern Vergnügen, auch hier meinen Genfer Mitarbeitern, für deren Auswahl mir der Bundesrat bei Übertragung der Mission des Generalsekretariates freie Hand liess, für ihre tatkräftige und

---

[1] Die Setzer hatten fast immer Nachtarbeit. Einer derselben starb während der Dauer der Konferenz. Diese veranstaltete eine Sammlung, teils für seine Bestattung, teils als Gratifikation für das Druckpersonal.

verständnisvolle Unterstützung meinen lebhaften Dank auszusprechen. Sekretäre waren die Herren Des Gouttes, Aktuar des internationalen Komitees des Roten Kreuzes, und Dr. Philippe Dunant, Sekretär-Adjunkt H. C. Odier, alle drei Genfer Rechtsanwälte. Für das Personelle sorgte der liebenswürdige, leider seither verstorbene Genfer Professor Goegg. Von der Konferenz wurden dem Sekretariat angegliedert die beiden jungen Diplomaten von Martens (Petersburg) und Vannutelli (Rom).

Sehr bewährt hat sich die Einrichtung, dass ein von Hülfskräften unterstütztes Mitglied des Sekretariates sich ausschliesslich dem Personellen widmete, d. h. alles, was den Delegierten den Aufenthalt in Genf angenehm machen konnte, sowie die Tischordnungen bei Banketten und Ausflügen besorgte, wodurch die ungestörte Arbeitsfähigkeit des eigentlichen Sekretariats sehr gesteigert wurde. Vergnügungsanlässe wurden nicht übermässig viele, aber gediegene geboten, indem die Stadt Genf ihrem Ruf der Gastlichkeit alle Ehre machte. Auch der Bundesrat veranstaltete ein Gastmahl und einen gelungenen Ausflug nach Caux.

Im ganzen genommen war die Konferenz eine sehr arbeitsreiche; sie dauerte vier Wochen, eine im Hinblick auf das Ergebnis verhältnismässig kurze Spanne Zeit. Es wurde ihr nämlich kein eigentlicher, schon sorgsam erwogener und redigierter Vorschlag zu einer neuen Konvention vorgelegt, sondern den Ausgangspunkt der Beratungen bildete ein sogen. Fragenschema *(Questionnaire)* des Bundesrates, der die Hauptanregungen in 14 Fragen knapp zusammengefasst hatte. Dadurch war der Lust zum Redigieren bei den einzelnen Delegationen ein weiter Spielraum geschaffen, und wirklich wurden sehr viele Anträge, ja von englischer Seite ein besonderer Entwurf zu einer neuen Konvention eingebracht. Die meisten Delegationen der andern



Eröffnungssitzung der Genfer Konferenz, 11. Juni 1906 in der Aula der Universität

wichtigeren Staaten hatten wohl ebenfalls eigene Entwürfe in der Tasche. In dieser Beziehung zeigt es sich, dass diejenigen Staatenverbände, die ein ständiges internationales Bureau unterhalten, das unter Mitwirkung der die Konferenz einladenden Regierung die Abänderungen schon in ganz bestimmter Fassung vorschlägt, viel rascher arbeiten und dass in solchen Unionen vie weniger dem Zufall überlassen bleibt. Nur weil einzelne Virtuosen solcher internationaler Arbeit in Genf mitwirkten, weil die Konferenz unter einem guten Stern tagte und der Geist der Verständigung sie erfüllte, war das Endziel ein so annehmbares. Dies wird sich aus der folgenden Zusammenfassung des Erreichten klar ergeben.[1]

III.

Zergliederung und Besprechung der neuen Konvention.

Der am 6. Juli 1906 von 35 Staaten unterzeichnete Vertrag trägt den Titel: „Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der stehenden Heere.“ Er zerfällt in folgende acht Abschnitte: I. Verwundete und Kranke. II. Die Sanitätsformationen und -Anstalten. III. Das Sanitätspersonal. IV. Das Sanitätsmaterial. V. Die Kranken- und Verwundetentransporte. VI. Das Schutzzeichen. VII. Anwendung und Ausführung der Übereinkunft. VIII. Bestrafung von Missbräuchen und Übertretungen. Am Schlusse stehen noch allgemeine Bestimmungen.

[1] *Anmerkung.* Die Kongressakten, enthaltend alle auf die Konferenz bezüglichen Dokumente, Protokolle, Anträge, Vor- und Zwischenarbeiten und Zusammenstellungen und mit einem das Studium erleichternden Inhaltsverzeichnis versehen, sind in einem grossen Foliobande von 311 Seiten, der auf besonders starkes Papier gedruckt und auch typographisch von der Genfer Offizin Jarrys fein ausgestattet ist, vom Verfasser dieser Abhandlung Ende Oktober 1906 im Auftrage des Bundesrates herausgegeben worden; sie sind auch im Buchhandel erhältlich.

Die Konvention ist auf diese Art übersichtlich gegliedert. Schaut man sich aber nach einem innern Einteilungsgrund um, so würde sich folgende Dreiteilung empfehlen: Bei den Schutzbestrebungen der Übereinkunft ist zu unterscheiden der leidende, passive, und der handelnde, aktive Teil, und zwar letzterer mit all seinen Hülfsmitteln, seinem Personal und Material; endlich noch die von der Konvention selbst zur Erreichung des Schutzzweckes aufgestellten Schutzmittel und Vorkehren.

Die Natur des hier zu behandelnden Stoffes bringt es mit sich, dass diese zusammenhängende Darstellung sowohl Ärzten wie Militärs, Juristen wie Politikern, Privaten wie am öffentlichen Leben Anteil nehmenden Personen, endlich Frauen wie Männern etwas bieten sollte; jedenfalls bildet die Annahme, sich an die Gebildeten im allgemeinen zu richten, für den Verfasser eine „douce illusion“.

A. Die Schutzbefohlenen (Passivschutzberechtigten).

Der erste Abschnitt hätte eigentlich in der Überschrift neben den Verwundeten und Kranken auch die Toten erwähnen sollen; diese Beifügung wurde aber wegen ihres düstern Charakters weggelassen. Er beginnt mit dem Wesentlichsten, im Gegensatz zu der alten Konvention von 1864, die erst im Art. 6 vom eigentlichen Zweck der Konvention, der Fürsorge für die Verwundeten und Kranken, spricht.

Möglichst scharf wird der Kreis der unter die Konvention gestellten Personen, deren rechtliche Stellung, sowie das Verhalten der kriegführenden Parteien zu denselben umschrieben, und zwar nach grundsätzlichen Erwägungen.

Die Konvention bezieht sich nicht nur auf die verwundeten und kranken „Militärs“, wie diejenige von 1864, sondern in Ergänzung dazu auch auf die andern

offiziell dem Heeresdienst zugeteilten Personen, die sich in der gleichen Lage der Verwundung oder Krankheit befinden, also auf dasjenige Personal, das in einem Kriege mit dem Aufgebot sowie mit der Kriegs- und Militärverwaltung zusammenhängt. Der Bereich der Konvention umfasst somit die verwundeten und kranken Kombattanten und Nichtkombattanten der im Felde stehenden Heere, im Gegensatz zum reinen Zivilisten.

Als Grundsatz wurde angenommen, dass diese Verwundeten und Kranken, wenn sie in die Gewalt des Gegners fallen, Kriegsgefangene sind, die den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln betreffend solche Gefangene unterliegen, also zu bewachen sind. Aber es sind Kriegsgefangene einer besondern Kategorie: während ihrer Verwundung und Krankheit sind sie zu schonen und zu pflegen (doivent être respectés et soignés). Diese besondere, auf Achtung und Pflege angelegte, humane Behandlung hört auf und der Stand der gewöhnlichen Kriegsgefangenschaft tritt ein, sobald Heilung erfolgt ist. Dagegen ist aus der frühern, über dem Sanitätsdienst ausgebreiteten Idee der allgemeinen Neutralität der darin liegende richtige Gedanke insofern herübergenommen worden, als die geschilderte rücksichtsvolle Behandlung nicht nur den Angehörigen des eigenen Landes zuerkannt wird, was jeder kriegführende Teil eigentlich mit sich selbst abzumachen hat, sondern allen Personen ohne Unterschied der Landeszugehörigkeit; gemeint ist, auch wenn sie dem feindlichen Heere angehören. Es gibt also wenigstens in dieser Hinsicht weder Freund noch Feind, sondern nur gefangene, in leiblicher Not befindliche Mitmenschen.

Pflichten gegenüber diesen Verwundeten und Kranken hat aber nicht nur der Sieger, in dessen Hände sie fallen, sondern auch — und dies ist ein Novum — der Besiegte, der Abziehende, der das Feld räumende Gegner.

Der Sieger hat alle Verwundeten und Kranken des Gegners zu übernehmen und mit ihnen wie mit seinen eigenen zu verfahren, insbesondere nach jedem Kampf die Verwundeten aufzusuchen und sie gegen Plünderung und Misshandlung zu schützen. Derjenige aber, der sich zurückzieht oder auch nur teilweise eine Stellung dem Gegner überlässt, darf nicht mehr wie früher ohne weiteres die Sorge um die zurückgebliebenen Verwundeten und Kranken dem nachziehenden oder in diese Positionen einrückenden Gegner überbinden, sondern er hat einen Teil seines Sanitätspersonals und -Materials bei den zurückbleibenden, ausser Kampf gesetzten Leuten zu deren Pflege zurückzulassen, damit deren gänzlicher Hülfslosigkeit gesteuert werde. Freilich hat dies nur zu geschehen, soweit es die militärischen Rücksichten gestatten. Diese Einschränkung war nötig, um den Einwand derjenigen Truppenführer zu entkräften, die eine solche Bestimmung als unmöglich hinstellten, indem dadurch ein sich zurückziehender Gegner, der an einem Tage verschiedene Male Stellungen wechseln und dabei stets einen Teil seiner Sanität zurücklassen müsste, schliesslich nach Aufhören des Tages- oder Nachtkampfes selbst gar kein Personal mehr für seine eigenen Truppen besitzen dürfte. Der berechtigte Egoismus des Kriegführenden wird schon dafür sorgen, dass letzteres nicht geschieht. Anderseits aber bildet die neue Bestimmung eine ausserordentlich ernste Mahnung an die Heeresleitungen, für genügende sanitätsdienstliche Einrichtungen zu sorgen, die es erlauben, auch bei einem staffelweisen Rückzug die Verwundeten und Kranken nicht mehr ganz ohne sanitarische Hülfe ihrem Schicksal preiszugeben; es geht nicht mehr an, sie dem Gegner, der als Angreifer bei hohen Verlusten selbst mit seinen eigenen, ausser Gefecht gesetzten Scharen genug zu tun haben wird, ein-

fach wie ein seinem Vorrücken entgegengestelltes Hemmnis vor die Füsse zu werfen. Bei gutem Willen wird man das Los solcher Rückzugsverwundeter gegenseitig erträglicher gestalten können. Diese in ihrer Tragweite nicht immer richtig aufgefasste Bestimmung, welche dem Sanitätspersonal eine noch gefahrvollere, aber auch viel aufopferungs- und segensreichere Stellung anweist als früher, und die in Wirklichkeit unbedingt zu einer Vermehrung der Sanitätshilfe führen muss, halten wir geradezu für eine Perle der neuen Übereinkunft.

Nun die Toten! „Morgenrot, Morgenrot, leuchtest mir zum frühen Tod“ ..... Jeder im Felde stehende Soldat muss im Gedanken an seinen Tod eine dreifache Sicherheit wünschen, welche die Übereinkunft zu verwirklichen hatte: Die Gefallenen sind gegen die Hyänen des Schlachtfeldes sicher zu stellen, vor dem Lebendigbegrabenwerden zu bewahren und zu agnoszieren. Fürs erste sollen auch sie auf dem Schlachtfelde durch geeignete Massregeln vor Plünderung und Misshandlung geschützt werden. Sodann ist vor der Beerdigung oder Verbrennung eine sorgfältige Leichenschau vorzunehmen; dass dieselbe durch Ärzte auszuführen sei, wurde als wünschbar betrachtet, konnte aber mit Rücksicht auf die oft zwingenden Verhältnisse nicht als obligatorisch erklärt werden, ebensowenig wie man nach der Anregung eines rumänischen Delegierten die Verbrennung der Leichen als ausschliesslich hygienisch und zweckentsprechend hinstellen durfte.

Dagegen wäre es sehr zweckmässig gewesen und wird Sache einer spätern Revision sein, zu verlangen, dass alle ins Feld ziehenden Soldaten obligatorisch mit Erkennungsmarken ausgerüstet werden, die zur Feststellung ihrer Identität dienen, also ihren Namen, die Truppennummer usw. enthalten. Die Erfahrung ein-

zelner Feldzüge bewies jedoch, dass die Soldaten diesen Marken nicht etwa die gleiche Kraft zuschreiben wie Amuletten, sondern sie als einen sichern Wechsel auf den Tod betrachten, daher oft wegwerfen; so musste man auf das Obligatorium dieser Marken verzichten. Die Schweiz hat solche aus Zelluloid, die beschrieben werden können, für den Kriegsfall eingeführt. Der portugiesische Delegierte zeigte durchlöcherte Eisenmarken vor, die rasch eingesammelt und an eine Drahtschnur gesteckt werden können. Immerhin soll jeder zur Agnoszierung der Leiche dienende Ausweis, also z. B. das Soldbuch, das Dienstbüchlein usw., zu Handen genommen und den Zivil- oder Militärbehörden des andern Landes übersandt werden. Das gleiche gilt für die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Wertsachen, Briefe usw., also für alle „Andenken" (mit Ausschluss der Ausrüstungsgegenstände), die auf den Schlachtfeldern und auf den Toten gefunden werden.

Mit der Beendigung des Kampfes und der Räumung des Schlachtfeldes hören aber die gegenseitigen Verpflichtungen nicht auf. Die kriegführenden Teile haben nicht bloss ein Verzeichnis der übernommenen Verwundeten oder Kranken des Gegners diesem zu übermitteln, sondern ihn überhaupt über den Standort derselben, also über den Ort der Internierung oder den Wechsel dieses Standortes, über die Aufnahme solcher Kranken und Verwundeten in Spitäler oder Entlassung aus denselben, sowie über den letalen Ausgang einer Verwundung auf dem laufenden zu erhalten; sie haben auch die von derart verstorbenen Verwundeten und Kranken hinterlassenen Gebrauchseffekten den Angehörigen durch die Behörden des gegnerischen Landes zustellen zu lassen. Diese weitere Fürsorge konnte in Anlehnung an Art. 14 des Haager Landkriegabkommens auf Grund der segensreichen Erfahrungen kodifiziert werden, die im japanisch-

russischen Kriege mit dem System der gegenseitigen Benachrichtigung gemacht wurden und die wesentlich zur Milderung der Kriegsgreuel beitrugen.

Zwei weitere Fragen wurden in diesem grundlegenden Kapitel zwar nicht mehr wie im früheren Vertrag international geregelt, aber der Erledigung der Militärbehörden von Fall zu Fall überlassen; sie betreffen einmal besondere Ausnahmemassregeln und Vergünstigungen zum Schutze der übernommenen verwundeten und kranken Gefangenen, sodann den Schutz der Bewohner des Kriegsschauplatzes.

Sieger und Besiegte können untereinander sich dahin verständigen, die auf dem Schlachtfeld zurückgelassenen Verwundeten auszutauschen oder einem neutralen Staate mit dessen Einverständnis bis zum Abschlusse der Feindseligkeiten zur Pflege und Internierung zu übergeben und die Geheilten oder Transportfähigen gegenseitig wieder in ihre Heimat zu senden. Dies ist somit durchaus auf dem Weg der freiwilligen Vereinbarung verwiesen. Wohlweislich wurde aber von einer Bestimmung der alten Konvention (Art. 6) nicht mehr gesprochen, wonach ausser den unbedingt zurückzuschickenden Transportunfähigen auch diensttauglich Gebliebene zurückgesandt werden können, unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu ergreifen. Diese letztere Bedingung hatte namentlich Offiziere in einen tragischen Gewissenskonflikt zwischen dem Fahneneid und dem abgegebenen Ehrenworte gebracht und sich als geradezu unmoralisch und undurchführbar erwiesen.

Ferner waren durch die alte Konvention (Art. 5) den Bewohnern eines Landes, welche den Verwundeten zu Hilfe kamen, Schonung und Freiheit zugesichert worden, d. h. wer Verwundete bei sich aufnahm, sollte

von Einquartierung und teilweise von Kriegskontributionen verschont bleiben; das hatte dazu geführt, dass interessierte Wohltäter etwa einen Verwundeten ins Haus schafften und dann völlige Immunität von den Kriegslasten beanspruchten. Ein solcher Missbrauch konnte nicht aufrecht erhalten bleiben, und der Bundesrat hatte der Konferenz Streichung dieser Bestimmung beantragt. Man wollte aber diesmal nicht so weit gehen, sondern doch wenigstens auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Militärbehörden denjenigen Zivilpersonen, die dem besonders an sie ergangenen Aufruf zur werktätigen Hülfeleistung an Kranke oder Verwundete Folge leisten, auch besondern Schutz und gewisse Vorrechte einräumen können.

Diese beiden fakultativen Bestimmungen bilden also nur eine Art *Pro memoria* und sind mehr dekorativer Natur, da in dieser Materie sowieso im Kriege jede Partei tun kann und tun wird, was in ihrem Interesse zu liegen scheint. Immerhin werden solche Lösungen im humanitären Sinne angedeutet, suggeriert. Einzelne Punkte, wie die Unverletzlichkeit der friedlichen Einwohner eines mit Krieg überzogenen Landes, sind übrigens schon durch das Haager Landkriegabkommen (Art. 46) geregelt.

B. Die schutzbringenden Organe (Aktivschutzberechtigte).

Die folgenden vier Kapitel der neuen Konvention beschäftigen sich mit dem Schicksal der Organe und Hülfsmittel, die zur Ausübung des vertraglich normierten Schon- und Pflegedienstes an Verwundeten und Kranken, inkl. des Dienstes bei Rücktransporten, herangezogen werden oder dienen. Diese Organe werden genau definiert, ihr Pflichtenkreis abgegrenzt und die Art ihrer Verwendung in den Wechselfällen des Krieges besonders geregelt. Eine Definition war schon deshalb nötig,



Die militärärztlichen Delegierten an der Genfer Konferenz 1906

weil die alte Konvention nur von „Ambulanzen und Spitälern“ und deren Personal sprach, welche übrigens nicht näher bestimmten Begriffe unbedingt zu eng gefasst waren; sodann hatte sich auf diesem Gebiete seit 40 Jahren durch das freiwillige Hülfswesen eine grosse Umwälzung vollzogen.

a) Unterschieden wird zwischen beweglichen, mobilen *Sanitätsformationen*, die das Heer auf seinen Operationen begleiten können, auch wenn sie zeitweilig festgelegt werden, — dahin wären zu rechnen die Truppensanität, die Ambulanzen und Lazarette, — und zwischen den stehenden, stabilen *Sanitätsanstalten* wie ständigen Kriegslazaretten, Armeespitälern und -Sanitätsmagazinen. Beide geniessen Schutz und Schirm, aber nicht mehr, wie es in der alten Konvention hiess, nur so lange, als sie Kranke und Verwundete beherbergen, sondern jederzeit. Es wird also nicht mehr vorkommen, wie bei Königsgrätz, auf Seite der Sachsen, dass man leere, unbeschäftigte Feldlazarette gar nicht auf den Kampfplatz sendet, aus Furcht, sie könnten weggenommen werden. Freilich dürfen alle diese für den Sanitätsdienst bestimmten Einrichtungen nicht etwa zur Begehung von feindseligen Handlungen, also zu Kriegszwecken, z. B. zur Deckung von aktiven Truppen oder Munition oder zu Kundschafterdiensten und dgl. missbraucht werden, sonst wird der Schutz hinfällig. Hingegen ist genau bestimmt, wann er nicht verwirkt wird, damit Anstände, wie sie sich zwischen Engländern und Afrikandern im Burenkriege ergaben, nicht mehr vorkommen. Es soll gestattet sein, dass das Sanitätspersonal Waffen trägt und sich oder die Pflegebefohlenen damit verteidigt, und ferner, dass beim Fehlen von bewaffneten Krankenwärtern eine auf Grund eines regelrechten Befehls detachierte Bewachungsmannschaft den beweglichen oder stabilen Sanitätsdienst schützt. Selbstverständlich

werden den Verwundeten Waffen oder Patronen abgenommen und dieselben der Militärbehörde abgeliefert werden; ist dies noch nicht geschehen und finden sich solche Waffen oder Munition in den Formationen und Anstalten vor, so dürfen diese darob nicht, wie es im Burenkrieg geschah, behelligt werden.

b) Eine durchgreifende Änderung erfährt die Behandlung des Sanitätspersonals und die *Umgrenzung* dieses *Personenkreises.* Nehmen wir diese zweite Frage voran, weil dadurch die Art der zugedachten Behandlung sich viel klarer ergibt. Wer gehört zu diesem mit Schutz ausgestatteten Personal?

1. Dazu gehört einmal das *Sanitätspersonal* als solches, das ausschliesslich zur Bergung, zum Transport und zur Pflege der Verwundeten und Kranken Verwendung findet, sowie ferner auch dasjenige Personal, das mit der Verwaltung der Formationen und Anstalten betraut ist. Auf eine Einzelaufzählung verzichtete man mit Recht. Es wurde zuerst von militärärztlicher Seite versucht, hier eine Unterscheidung zu schaffen, indem man die Ärzte der Gefechtstruppen von diesem Schutze ausnehmen wollte; sie sollten, weil dies der nackten Wirklichkeit im Felde entspreche, das Schicksal der ins Treffen geführten Soldaten teilen; allein man gab diesen Versuch als praktisch ganz undurchführbar, durch keine rechtlichen Gründe gerechtfertigt und zu den grössten Anständen führend, bald auf. Als mit zu diesem Personal gehörig wurden ohne weiteres, wie unter der alten Konvention, die in den Heeresdienst einbezogenen Feldprediger angesehen, die ja meist auf dem Schlachtfelde selbst unter den Sterbenden ihres tröstenden Amtes walten werden. Dagegen wurden die in einzelnen Ländern bestehenden Hülfskrankenträger (brancardiers), die bewaffnet sind und gegebenenfalls am Kampfe teilnehmen, nebenbei oder

gelegentlich (occasionnellement) aber das Sanitätspersonal unterstützen, dadurch ausdrücklich vom Schutze der Konvention ausgenommen, dass nur die „ausschliesslich“ zum Aufheben, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken verwendeten Leute als schutzberechtigt genannt werden. In Deutschland und Frankreich tragen diese Träger eine rote Armbinde; in der Schweiz kennen wir diese Kategorie nicht, sondern nur die geschulten Krankenträger der Sanitätstruppe.

2. Eine besondere Behandlung verdienen ferner die *Bewachungsmannschaften*, d. h. die zur Bedeckung der Sanitätsformationen oder -Anstalten abkommandierten Truppenabteilungen oder Schildwachen, welche die wichtige Aufgabe haben, jede Plünderung oder Misshandlung derselben zu verhüten. Sie einfach in Kriegsgefangenschaft geraten zu lassen, ging nicht; denn damit wäre entweder ein so abkommandierter Soldat von vorneherein als zur Kriegsgefangenschaft verdammt hingestellt worden, und man hätte, da eine solche Rolle von vielen Soldaten als infamierend aufgefasst worden wäre, Fälle von Insubordination gewärtigen müssen, oder aber es hätten sich zu diesem Bewachungsdienst die Drückeberger melden können und wären noch durch eine Sicherheitsmassregel belohnt worden. Dadurch, dass die Bewachungsmannschaft auf Grund eines regelrechten Befehls abgeordnet wird, ist sie auch der gleichen Behandlung wie die Sanitätsoffiziere (Heimschaffung usw.) würdig.

3. Die offizielle Heeressanität hat sich in den Kriegen als viel zu schwach erwiesen, um all dem Verwundeten- und Krankenelend abzuhelfen, und deshalb sind in allen zivilisierten Ländern die *freiwilligen Hülfsgesellschaften*, gewöhnlich „Rotkreuzvereine“ genannt, sowie auch besondere Orden, wie der Malteser-,

Deutschritter- oder Johanniterorden, in die Lücke getreten und haben in den vielen Kämpfen seit 1864 ausserordentlich segensreich gewirkt. Für ihre Aufopferung und ihre unentwegte Arbeit auch in Friedenszeiten erhielten sie auf der letztjährigen Genferkonferenz die verdiente Anerkennung. Auch sie werden in den genannten Schutzkreis einbezogen, und zwar ausdrücklich, denn bis jetzt war dies nur stillschweigend geschehen, wenn sie einen Bestandteil des Heeressanitätsdienstes bildeten.

Allein es musste hier doch ein Korrektiv geschaffen werden, um einen gewissen Übereifer, der in einzelnen Kriegen seitens solcher Gesellschaften zutage getreten war, zu dämpfen. Das manchmal plan- und ziellose Herumsteuern solcher freiwilligen Ambulanzen auf den Schlachtfeldern, das die Militärs zur Verzweiflung trieb, musste möglichst vermieden werden. Deshalb wurde der Schutz nur zugebilligt den in aller Form anerkannten und ermächtigten, in den Heeressanitätsdienst eingereihten und dadurch den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstellten freiwilligen Hülfsgesellschaften, deren Name ein Staat dem andern entweder schon zu Friedenszeiten oder dann im Kriege vor jeder tatsächlichen Verwendung mitgeteilt hat. In der Regel wird ein Land diese Hülfsgesellschaften erst in den hintern Linien, im Territorial-, Etappen- und Spitaldienst verwenden (vgl. schweiz. Felddienstordnung vom 31. März 1904) und in der Gefechtszone die Militärsanität arbeiten lassen.

Nun liegen in vielen Ländern diese Hülfsorganisationen noch sehr im argen. Kein Wunder, dass, wenn ein Krieg zwischen solchen Ländern ausbricht, sich das allgemeine Mitgefühl regt und zur Absendung von Hülfsmissionen neutraler Staaten führt. Daher musste auch eine Vorschrift für derartige, aus einem am Kriege

nicht beteiligten, d. h. *neutralen* Staate auf den Kriegsschauplatz ziehende, freiwillige Hülfsorgane in den Vertrag aufgenommen werden; die Erfahrungen des griechisch-türkischen Krieges zwangen unbedingt dazu. Verlangt wird, dass eine solche Hülfsgesellschaft im eigenen neutralen Lande anerkannt sei, dass sie sich der Zustimmung ihrer eigenen Regierung versichere, bevor sie ihre Mitwirkung organisiert, und dass sie die Einwilligung desjenigen kriegführenden Teiles A, dem die Mitwirkung gilt (also z. B. Griechenland), sich verschaffe. Dagegen wurde ausdrücklich abgelehnt, dass zu einer solchen Tätigkeit auch noch die Ermächtigung des andern kriegführenden Teiles B (also z. B. der Türkei) nötig sei, nicht nur wegen der Umständlichkeit eines solchen Verfahrens, sondern weil es damit letzterer in der Hand hätte, die Verbesserung des Sanitätsdienstes des Staates A zu erschweren. Damit aber eine solche Hülfskolonne nicht auf Schwierigkeiten stosse, wenn sie in Feindesgewalt gerät, wurde richtigerweise vorgesehen, dass der sie in seine Dienste nehmende Teil A dem andern Teile B von einer solchen Inanspruchnahme vorgängig Mitteilung mache.

c) Welcher Art ist nun der *Schutz,* der diesem also umschriebenen Personenkreis und seinem Hülfsmaterial zuteil wird?

1. Die Konvention von 1864 hatte für Ambulanzen und Militärspitäler (Material und Personal) den Grundsatz der „*Neutralität*“ aufgestellt. Allein diese aktiven Schutzorgane sind keineswegs neutral, wie es die am Kriege gar nicht beteiligten Personen oder Länder sein sollen, sondern gehören im Gegenteil stetsfort zu ihrer Nation, der sie innerlich den Sieg wünschen müssen. Es ging ferner auch nicht an, sie als „unverletzlich“ (inviolables) zu erklären, da der Ausdruck „Unverletzlichkeit“ missverständlich ist und insbeson-

dere der Bravour des Ärzte- und Krankenträgerpersonals, das sich mitten im Kugelregen seiner edlen Pflichten entledigen muss und deshalb auch sehr hohe Verlustziffern aufweist, entschieden zu nahe tritt; dieser Ausdruck könnte sogar bei den Kombattanten jenen falschen Schein erwecken, den das Sprichwort „Weit vom Geschütz gibt alte Kriegsleut'" drastisch ausdrückt. Endlich durfte man sich auch nicht darauf beschränken, für diese Organe blossen Schutz zu verlangen, wie z. B. für die Parlamentäre, auf die trotz der kriegsrechtlich im gegenseitigen Interesse zugestandenen Schonung unter Umständen geschossen werden darf. Letzteres aber soll gegenüber dem Sanitätsdienst niemals geschehen, und anderseits wird er von beiden Gegnern in Anspruch genommen. Deshalb wurde die weitere Umschreibung gewählt, er sei zu *schonen* und zu *schützen* (doivent être respectés et protégés), während die Verwundeten und Kranken zu schonen und zu pflegen (respectés et soignés) sind.

Nach der alten Konvention, die immer mit dem Begriff der Neutralität, also im Grunde des Fernbleibens vom Kampfe, operierte, war sodann das Sanitätspersonal nur geschützt, solange es in Funktion war und Verwundete zu besorgen hatte. Nach der neuen Konvention geniesst es *„unter allen Umständen"*, in jeder Lage, Schonung und Schutz, darf also auch nicht während des Gefechtes beschossen, noch nachher in seiner Tätigkeit gestört werden, arbeite es oder warte es bloss auf Verwendung. Selbstverständlich dürfen die Sanitätskörper sich nicht von sich aus mutwillig in Gefahr begeben und die Operationen stören, sonst tun sie dies auf ihr eigenes Risiko hin.

Fällt nun dieses Personal in die Hände des Feindes, so wird es ausdrücklich, im Gegensatz zu den Verwundeten und Kranken, nicht als kriegsgefangen bezeichnet.

Hinwiederum darf es aber nicht dann, wo die Hülfe am dringendsten wäre, einfach abziehen, wie es leider die alte Konvention vorsah (*pourront* continuer à remplir leurs fonctions etc.), die dies in sein willkürliches Ermessen stellte, sondern es muss seine dienstlichen Verpflichtungen unter der Leitung des Feindes weiter ausüben, also bei den Kranken und Verwundeten jeder Nationalität ausharren. Zu diesem Zwecke wird ihm, wenn es den *beweglichen* Sanitätsformationen, also der ersten Hülfelinie angehört, ausdrücklich sein Material mit der Bespannung gelassen, welches auch immer die Transportmittel und das Fuhrpersonal sein mögen, somit auch, wenn wie in Italien Bespannung und Fuhrpersonal ausserhalb des Heeres requiriert sind. Dass der Gegner an diesem Material partizipieren darf, sofern er es zur Pflege seiner Verwundeten und Kranken benutzen will, ist nicht unbillig. Ferner sichert der Feind diesem Personal für seine Dienstleistungen — nach dem Gleichstellungs-, nicht nach dem Heimatsprinzip — die nämliche Verpflegung und den nämlichen Sold zu, wie dem eigenen Personal gleichen Grades; Sold beziehen natürlich nur die Militärs, nicht etwa die Mitglieder der Hülfsgesellschaften. Erst wenn die Mitwirkung des Sanitätspersonals nicht mehr vonnöten ist, soll es seinem Heer und Lande auf zweckdienliche Weise, d. h. ohne dass die militärischen Operationen darunter leiden, wieder zugeschickt werden, wobei es die in seinem Privateigentum befindlichen Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde mitnehmen darf. Das Material soll möglichst gleichzeitig auch zurückgegeben werden; denn eine für die erste Hülfe bestimmte Formation ohne Material wäre ein Messer ohne Klinge. Der Natur der Dinge nach handelt es sich bei solchen Vorschriften, wie schon bemerkt, nur um die beweglichen Sanitätskörper.

2. Was geschieht mit den stabilen, zur dauernden Pflege errichteten militärischen *Anstalten*, namentlich den Spitälern usw., wenn sie in Feindeshand fallen? Dann gehören diese Gebäude samt darin befindlichem Material dem Okkupanten als Kriegsbeute; der Sieger behält sie und pflanzt dort seine Fahne auf; euphemistisch heisst dies, „sie seien den Kriegsgesetzen unterstellt". Er darf sie aber ihrem Zwecke nicht entfremden, solange sie für Verwundete und Kranke nötig sind; er darf also z. B. erst dann daraus Kasernen machen, wenn er die Schutzbefohlenen entfernt hat. In dringenden Fällen dürfen die Befehlshaber jedoch auch sofort darüber verfügen, sofern sie die Verwundeten und Kranken vorerst in Sicherheit gebracht haben. Sieht z. B. ein Kommandant im Gefecht die Besetzung eines an einer taktisch wichtigen Stellung gelegenen Spitals als Stützpunkt für seine Operationen für unentbehrlich an, wird er dasselbe räumen und dann durch seine Truppen davon Besitz ergreifen.

3. Eine berechtigte Ausnahme aber ist für das *Material der freiwilligen Hülfsgesellschaften* vorgesehen. Müsste nicht, wenn dasselbe einfach als Beute dem Sieger zufiele, der Eifer für die Beschaffung solchen Materials, für die Ansammlung von grossen Lagern und für die Erstellung von Pflegeanstalten erlahmen? Schon die Haager Konvention betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Art. 56) bestimmt, dass die Gemeindegüter und die der Wohltätigkeit, dem Kultus und Unterricht, der Kunst und Wissenschaft dienenden Anstalten, somit auch die Zivilspitäler als Privateigentum zu behandeln seien, sogar wenn sie dem Staat angehören. In Anlehnung daran wird nun auch das Material der Hülfsgesellschaften als Privateigentum gelten, das unter allen Umständen zu schonen ist, wobei nur das Requisitionsrecht seitens der Krieg-

führenden, wie übrigens bei allem Privateigentum, vorbehalten bleibt. Hier siegte also der Grundsatz der Billigkeit, der Anerkennung der werktätigen Hülfe gegenüber der engern Auffassung, dass durch eine solche Bestimmung die Hülfsgesellschaften, die gar oft und in vielen Ländern mit Staatsmitteln ihre Vorräte äufnen, ungebührlich bevorzugt würden; schliesslich gehört das Material ihnen und nicht dem Staat; sie stellen ganz bestimmte Organismen im Staate dar und bilden die treibenden Kräfte für Erhaltung und Mehrung der Bestände.

4. Eine besonders sorgfältige Regelung nach den obigen Grundsätzen erfuhr die schwierige Materie der sogenannten *Räumungstransporte*, also der Rückschub der Verwundeten und Kranken hinter die Gefechtslinie, in die staffelförmig angelegten Hülfslinien, Hauptverbandplätze, Spitäler. Zu diesen Evakuationsarbeiten müssen natürlich alle möglichen Beförderungsmittel, Sanitätswagen und sonstige Militär- oder Privatfuhrwerke, Caissons, Fourgons, Packwagen, Fahrzeuge aller Art, Kähne und Schiffe der Binnenschiffahrt, Eisenbahnzüge und -Wagen verwendet werden. Da hier eine im Fluss befindliche Handlung im Spiele ist, so gelten die gleichen Grundsätze wie für die beweglichen Sanitätsformationen: Auch diese Transporte sind zu schützen und zu schonen; es kann nicht die Rede davon sein, dass der Rücktransport überall durch die feindlichen Linien durchgelassen werde, aber auch nicht davon, dass ein solcher Rücktransport angegriffen werden darf.

Wie nun, wenn derselbe dem Feinde in die Hände fällt, der ihn auffängt (interceptant)? Der Okkupant muss, wenn militärische Gründe dies erheischen, den ihn hindernden Transport anderswohin weisen oder zum Stillstand zwingen, oder sogar unter dem Druck der strategischen Verhältnisse ihn auflösen (disloquer)

dürfen, nachdem er für ihn und die in seine Kriegsgefangenschaft geratenen Kranken und Verwundeten Sorge getragen. Das Sanitätspersonal mit der militärischen Bedienungsmannschaft der Transportmittel (Verkehrstruppen) und mit der sämtlichen, regelrecht beorderten Bewachungsmannschaft ist, sobald es entbehrlich geworden, heimzubefördern; es sind ihm ferner noch mitzugeben: die innere Sanitätsausstattung der gewöhnlichen Wagen, Züge und Schiffe und die eigentlichen, für den Verwundeten- und Krankentransport besonders eingerichteten Sanitätseisenbahnzüge oder Lazarettzüge (fahrenden Lazarette) und Sanitätsschiffe, gehören diese nun zum Militärsanitätsdienst oder seien sie das Eigentum der anerkannten Hülfsgesellschaften. Das bürgerliche Transportpersonal, die bürgerlichen Eisenbahnbeamten, das Schiffspersonal, die Fuhrleute usw. sind, weil nicht kriegsgefangen, zu entlassen, sobald man ihrer nicht mehr dringend bedarf. Die requirierten Wagen, die Privaten gehören, sind zurückzugeben, es sei denn, sie werden zu neuem Gebrauch vom Feinde wieder requiriert. Wegnehmen darf der Feind nur die nicht zum Sanitätsdienst gehörigen, für den Transport auch nur herangezogenen Militärfuhrwerke (Bagagewagen) mit ihrer Bespannung, aber ohne die Fuhrleute. Die übrigen beim Verwundetenrückschub gebrauchten, im öffentlichen oder im Privateigentum stehenden Transportmittel, nämlich die der Ausstattung entkleideten gewöhnlichen Wagen, Züge und Schiffe, ferner das zum Transport der Verwundeten und Kranken bloss improvisierte Eisenbahn- und Schiffsmaterial, können beschlagnahmt und weiter benutzt werden bis zur Beendigung des Krieges, worauf sie zurückzugeben sind, während das Rollmaterial aus neutralen Ländern möglichst bald zurückgesandt werden soll; mit einem Wort, dieses Material „untersteht den

allgemeinen Regeln des Völkerrechts" (siehe Haager Landkriegsreglement).

C. Schutzmittel und Vorkehren.

Hauptschutzmittel für die aktiv wirkenden schutzbringenden Organe ist ein *Schutzzeichen,* das im Wappen des roten Kreuzes auf weissem Felde besteht und unter ausschliesslicher Zustimmung der Militärbehörde als Fahne oder Armbinde Verwendung findet oder auf dem gesamten Sanitätsmaterial anzubringen ist. Dieses sehr gut sichtbare. einfache Kennzeichen ist uns im Laufe der Jahre so geläufig und überall so populär geworden, dass wir eine solche Bestimmung als etwas Selbstverständliches betrachten, und doch gab ihre Beibehaltung in Genf zu vielen Erörterungen Anlass.

Wir wissen, dass das schon von der alten Konvention gewählte Kennzeichen von den Vertragsmächten nicht überall anerkannt worden ist, indem im russisch-türkischen Kriege die Türkei das Kreuz durch den roten Halbmond ersetzte. Persien zeigte Anwandlungen, an Stelle des Kreuzes die Sonne oder den Löwen zu setzen, wogegen Siam auf die Absicht, neben dem Kreuz noch die rote Flamme zu führen, verzichtete. Nach allseitiger Aussprache, wobei insbesondere betont wurde, dass das Wappenzeichen durch Umstellung der eidgenössischen Farben entstanden, also kein religiöses, sondern ein heraldisches Emblem sei, stimmten auch die nichtchristlichen Völker zum neuen Art. 18. Beigefügt wurde in dieser Bestimmung ausser der Erklärung der historischen Herkunftsbezeichnung, dass das Zeichen beibehalten werde „als Anerkennung für die Schweiz". Als ich in der Schlusssitzung vom 6. Juli 1906 die ganze, eben unterzeichnete Konvention verlas, erhob sich nach den Eingangsworten des Artikels 18: „Par hommage pour la Suisse" minutenlanger, brausender

Beifall aller Delegierten und Anwesenden zu Ehren meines Vaterlandes; es war ein Moment, der nie wieder aus meiner Erinnerung entschwinden wird. ...

Nur der persische Delegierte machte am Schlusstage noch Schwierigkeiten und nahm die Konvention bloss mit einem Vorbehalte, der sich auf diesen Art. 18 bezog, an. Von einer Ausnahmestellung irgend eines Landes unter dem neuen Vertrag kann nicht wohl die Rede sein; eine solche hat die dritte Genferkonferenz von 1906, welche gerade die *Einheitlichkeit des Schutzzeichens* in Berichten und Ansprachen als eine wichtige Errungenschaft feierte, nie gewollt. Auch der Bundesrat erklärt in seiner Botschaft vom 30. November 1906 (S. 17) kategorisch: „In einer Note an die Vertragsmächte vom 28. August 1906 haben wir der Ansicht Ausdruck gegeben, dass ein solcher Vorbehalt, der die Einheit des Schutzzeichens zerstören würde, nicht zulässig sei."

Leider hat sich seither auf Seiten der Mächte ein bedauernswerter Umschwung vollzogen; es erhellt dies aus folgendem, vom 3. September 1907 datierten Rundschreiben des Bundesrates, worin er den Beitritt der Türkei zur neuen Konvention „unter dem Vorbehalt, dass die ottomanische Regierung in ihrem Heere sich des Zeichens des roten Halbmondes zum Schutz der Ambulanzen bedienen werde", mitteilt: „Da die auf der zweiten Friedenskonferenz vertretenen Mächte letzthin gestattet haben, dass die Türkei den roten Halbmond und Persien den Löwen und die Sonne als Erkennungszeichen des Heeressanitätsdienstes im Seekriege anwenden dürfen, so sind wir (d. h. der Bundesrat) der Ansicht, es sei am Platze, diesen Mächten die nämliche Befugnis für den Landkrieg zu gestatten." Also durch den Umweg über den Haag ist in diesem wichtigen Punkte die Einigungsarbeit der Genferkonferenz durch-

brochen worden! Die Zeit wird diesen Eingriff in den Grundsatz der Einheitlichkeit des Zeichens ausmerzen.

Umgang genommen wurde dagegen von Einzelvorschriften betreffend Aufziehen der Fahne in Rahmen, um das Schlaffwerden zu verhindern, oder Verwendung von Laternen mit rotem Kreuz während der Nacht, wie sie Japan im letzten Kriege gebrauchte, ebenso von Vorschriften betreffend Anbringung des Rotkreuzzeichens auf Wagen oder Waggons, die zuerst ganz oder teilweise weiss angestrichen werden müssten, und endlich von der Schaffung einer einheitlichen Uniform für die Sanität aller Länder; letzteres bildet eine Reform, welche eine spätere Revision verwirklichen wird.

Für das Tragen der *Binde* wurde jedoch vorgesehen, dass sie am linken Arme festzumachen sei, damit sie nicht beliebig, wie dies in verschiedenen Kriegen vorkam, zur Täuschung des Gegners an- und abgezogen werden kann. Ferner ist die Binde von den Militärbehörden zu stempeln, um jeden Betrug zu verhindern. Diejenigen Personen, — man dachte insbesondere an Krankenpflegerinnen — die zum Heeressanitätsdienst gehören, aber keine Uniform tragen, sollen noch einen Personalausweis, der sie als zum Tragen des Zeichens legitimiert darstellt, erhalten. Freilich sind Frauen, ob sie nun Krankendienste leisten oder nicht, auch ohne Armbinde schon durch ihr Geschlecht geschützt (Actes, S. 261). Jeder Staat wird in der Verteilung der Armbinde nach Gutdünken verfahren.

Neben der von allen beweglichen oder stabilen Sanitätskörpern auf alleinige Anordnung der Militärbehörden aufzuhissenden *Rotkreuzfahne* soll die *Landesfahne* des befehlenden kriegführenden Staates wehen vollständig „entnationalisieren“ wollte man diese Sanitätskörper doch nicht.

Wie nun aber, wenn eine Formation oder Anstalt in die Hände des Feindes gerät? Darf sie ihre Fahne behalten, um den versprengten Verwundeten oder Kranken im Feindeslager als willkommenes Erkennungs- und Sammlungszeichen zu dienen? Oder wenn der Feind dies nicht dulden will, muss die ursprüngliche Fahne heruntergeholt und diejenige des Siegers, der nunmehr auch die Formation befehligt und wie seine eigenen Formationen bezahlt, aufgehisst werden? Das erschien hart. So nahm man denn nach lebhafter Diskussion, da man nicht wohl drei Fahnen nebeneinander aufpflanzen lassen konnte, die Lösung an, dass bloss die Landesfahne herunterzunehmen, aber nicht durch die Fahne des Siegers zu ersetzen sei. Die gleichen Grundsätze gelten für die Sanitätsformationen eines *neutralen* Landes, die einem Kriegführenden zu Hülfe gekommen sind und die dessen Fahne aufstecken müssen. In Zukunft flattern also keine Fahnen neutraler Länder mehr auf den Schlachtfeldern wie Irrlichter umher, als ob sich ihre Staaten unversehens auch in den Streit der Gegner gemischt hätten. Sieht man von jetzt ab in einem Kampfe eine Ambulanz nur mit aufgehisster Rotkreuzfahne, so weiss man sofort, dass sie entweder dem Feinde B oder einem neutralen Lande C angehört und temporär sich in der Gewalt der Armee A befindet.

* * *

Um das Kennzeichen vor missbräuchlicher Benutzung zu schützen, mussten zweierlei Massnahmen getroffen werden, solche, die sich mehr auf die Friedenszeit beziehen und in die privatrechtlichen Verhältnisse eingreifen, und solche, die mehr auf Kriegszeiten Bezug haben und in das Militärstrafrecht sich eingliedern.

Die erstern Massnahmen waren die juridisch delikatesten, musste man doch mit sog. wohlerworbenen

Rechten aufzuräumen trachten. Es ist bekannt, wie viele Geschäftshäuser ihre Waren mit dem Schutzzeichen oder mit den Worten „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“ (Croix de Genève) versehen haben, wie oft diese Worte auf Geschäftsschildern stehen und wie oft sie als Bestandteile zu Handels- und Fabrikmarken benutzt werden. Dieser Gebrauch beschränkt sich durchaus nicht etwa auf Dinge, wie z. B. Verbandstoffe, die mit dem Sanitätsdienst in enger Berührung stehen, sondern erstreckt sich auf allerlei Betriebe, Apotheken usw., auf die verschiedensten Arten von Reklamen und auf Gegenstände, wie sog. Krankenweine und sogar gewöhnliche Schnäpse! Es handelt sich bei gar manchen solchen Unternehmungen um die Erweckung des Scheins, als ob das Geschäft oder der Verein oder die Gesellschaft unter offiziellem Schutze stehe und amtlichen Charakter trage, also um einen in gewinnsüchtiger Absicht zu erreichenden Zweck.

Für das Zeichen muss aber der alte lateinische Spruch gelten: *res sacra miser*. Es ist etwas Verehrungswertes; jeder Missbrauch entwürdigt dasselbe und bringt den Soldaten den Gedanken bei, es verdiene den verlangten „heiligen Respekt“ nicht.

Nachdem schon 15 Staaten in der Eindämmung dieser Übergriffe gesetzgeberisch vorangegangen waren (leider befindet sich die Schweiz nicht unter denselben), durfte die Genfer Konferenz von 1906 es wagen, durch eine internationale, alle Staaten umfassende Vorschrift den Grundsatz aufzustellen, dass das Zeichen und die genannte Benennung sowohl im Kriege wie im Frieden einzig und allein zum Schutze oder zur Bezeichnung des in den Bereich der Konvention fallenden Personals und Materials verwendet werden dürfe, also unter Ausschluss des Gebrauchs seitens Privater oder am Verbandswerk unbeteiligter Gesellschaften, insbesondere

unter Ausschluss des Gebrauchs zu Handelszwecken. Schon vom Inkraftsetzen der Übereinkunft an soll es nicht mehr gestattet sein, derartige, dem aufgestellten Verbot zuwiderlaufende Handels- und Fabrikmarken eintragen zu lassen. Damit aber kein unlauterer Wettbewerb auf dem Weltmarkte entstehe, sind die Staaten, die diesen Grundsatz noch nicht oder nur ungenügend verwirklicht haben, verpflichtet worden, vorbeugende Massnahmen entweder direkt zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, und zwar soll das Verbot des Gebrauchs des Kennzeichens oder der Bezeichnung spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention seine volle Rechtskraft entfalten (also nicht etwa erst mit neuen Übergangsfristen bloss in Aussicht genommen werden). Allerdings kann nun jeder Staat diese Frist dadurch hinausschieben, dass er die Bestätigung der Übereinkunft hinausschiebt; allein, hat er diese einmal ratifiziert, so hat er damit die Verpflichtung übernommen, erstens von diesem Tage an jede neue derartige Markeneintragung zu verhindern, und zweitens, allermindestens bis in 5 Jahren die genannte missbräuchliche Verwendung unbedingt zu untersagen. Es ist zu hoffen, dass nach dieser für die Schonung von Privatinteressen reichlich bemessenen Übergangsfrist die unschöne Manipulation unter den hauptsächlichsten Kulturvölkern bald der Vergangenheit angehöre und dass in Zukunft das Rotkreuzzeichen wirklich zu einer offiziellen Schutzmarke werde.

Ganz besonders sei hier noch darauf hingewiesen, dass die Konferenz es wohlweislich vermieden hat, genaue Masse des Kreuzes anzugeben. Da verschiedene Kreuze (Savoyerkreuz, Malteserkreuz usw.) neben dem durch eigenen Bundesbeschluss festgesetzten Schweizerkreuz vorkommen, so hätten die Nachahmer bei Angabe besonderer Dimensionen nur andere Formen wählen

Alabamasaal im Genfer Hôtel de Ville



Gœgg C. Odier
Vannutelli Des Gouttes Röthlisberger Dunant Martens

Sekretariat der Genfer Konferenz 1906

können, um ihre Industrie fortzusetzen; so aber ist überhaupt die Benutzung der Kreuzesform ihnen untersagt.[1])

Anderseits sind die Signatarmächte gehalten, nötigenfalls ihre Militärstrafgesetze in dem Sinne zu ergänzen, dass die Plünderung und Misshandlung von Verwundeten und Kranken zu Kriegszeiten geahndet, sowie die missbräuchliche Benutzung der Fahne oder der Binde des Roten Kreuzes durch Militärs oder Private, die sich nicht auf die Konvention berufen können, als widerrechtliche Aneignung militärischer Abzeichen bestraft werde; die diesbezüglichen Vorschriften haben sie sich innerhalb der nämlichen Frist von spätestens 5 Jahren von der Ratifikation an durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrates mitzuteilen, so dass also hierin eine gegenseitige Kontrolle entstehen wird.

Endlich haben sich die Signatarmächte verpflichtet, durch geeignete Massnahmen, und zwar nicht erst, wenn der Krieg ausgebrochen ist, ihre Truppen und insbesondere das geschützte Personal mit den Bestimmungen der Übereinkunft vertraut zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. Also insbesondere das Sanitätspersonal soll durch passende Instruktion mit seinen Rechten und Pflichten bekannt werden.

Von den allgemeinen Bestimmungen erwähnen wir nur, dass Art. 24 die Wirksamkeit der neuen Übereinkunft beschränkt auf diejenigen Staaten, die sie unter-

[1]) Eine besonders bemerkenswerte Regelung der Frage stellt das deutsche Reichsgesetz vom 22. März 1902 „zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens (Rotkreuz)“ dar. Wer über diese interessante Spezialfrage sich näher unterrichten will, sei verwiesen auf eine Sonderabhandlung, die ich unter dem Titel „La répression internationale des abus de l'emblème et de la dénomination de la Croix-Rouge, Examen de la Convention de Genève du 6 juillet 1906“, in der „Propriété industrielle“, dem Organ des gleichnamigen internat. Amtes in Bern, in der Nummer vom 31. Dez. 1906 habe erscheinen lassen.

zeichnet haben, so dass in den gegenseitigen Beziehungen zu einem kriegführenden Lande, das noch keine Übereinkunft angenommen hat, keine solche und in den Beziehungen zu einem Staate, der bloss die Übereinkunft von 1864 unterzeichnet hat, lediglich die alte Genfer-Konvention anwendbar ist. Eine einheitliche Ratifikationsfrist konnte leider nicht festgestellt werden; somit erfolgt das Inkrafttreten der neuen Konvention für jeden Staat an einem besondern Zeitpunkt, nämlich 6 Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Bern. Ob die Vorbehalte, welche die verschiedenen Staaten anlässlich der Unterzeichnung gemacht haben, bei der Ratifikation festgehalten werden dürfen oder ob nicht vielmehr die Vollziehung der Genfer Urkunde eine bedingungslose sei, wurde nicht entschieden. Durch dieses im Haag zur Anwendung gelangte unglückliche System der „Vorbehalte“ wird der Charakter eines Vertragswerkes, das als Summum von gegenseitigen Zugeständnissen auch ein einheitliches Ganzes bildet, einfach misskannt. Nach unserer Ansicht sollte ein Staat, der Vorbehalte macht, entweder mit der Ratifikation zuwarten oder aber bei derselben diese Vorbehalte unbedingt aufgeben. Ratifikationen sind bis zum 1. April 1908 seitens der in Genf vertretenen Staaten beim Bundesrate folgende, in das Jahr 1907 fallende, eingetroffen: Siam (29. Januar), Vereinigte Staaten von Nordamerika und Russland (beide am 9. Februar), Italien (9. März), Kongo, Grossbritannien und Schweiz (alle drei am 16. April), Deutschland (27. Mai), Mexiko (4. Juni), Dänemark (11. Juni), Nicaragua (17. Juni), Brasilien (18. Juni), Venezuela (8. Juli), Türkei (24. August), Belgien und Luxemburg (27. August), Spanien (11. Oktober), Columbien (28. Oktober), und endlich im Jahre 1908: Österreich-Ungarn (27. März).

Wer in der Folge neu der Konvention von 1906 beitreten will, hat seinen Beitritt dem schweiz. Bundesrat schriftlich anzuzeigen; betrifft dies einen Staat, der schon die bisherige Konvention von 1864 unterzeichnet hatte, so wird der Beitritt ohne weitern Aufschub vollzogen; rührt die Erklärung aber von einem Staate her, der bis jetzt allen diesen Bestrebungen ferngestanden, so muss zuerst eine Einspruchsfrist von einem Jahre nach Empfang der Beitrittserklärung abgelaufen und keine solche Einsprache seitens einer Signatarmacht eingelangt sein, bevor der Beitritt rechtskräftig wird. Man wollte damit auf diejenigen Staaten, bei denen das militärische Sanitätswesen im argen liegt, einen gelinden Druck im Sinne einer allgemeinen Überwachung ausüben; das Mittel erscheint aber souveränen Staaten gegenüber etwas schülerhaft und dürfte einen auf seine Selbständigkeit stolzen Staat kaum veranlassen, seinen Beitritt nur auf Zusehen und Bedingungen hin zu erklären und so das Risiko zu laufen, abgewiesen zu werden, weil es dem bösen Nachbar so gefällt.

* * *

Diese Darlegung wäre unvollständig, wenn nicht auch das *Schlussprotokoll* zur Revision der Genfer Konvention erwähnt würde, das von allen Delegierten, auch solchen ohne besondere Vollmacht, somit von Vertretern von 36 Staaten unterzeichnet wurde. Dasselbe gab unverhältnismässig mehr zu diskutieren als manche viel wichtigere Vertragsbestimmung. Russland hatte nämlich im Laufe der Konferenz einen Antrag gestellt, wonach folgende Vorschrift in den Vertrag aufzunehmen sei: „Die Staaten verpflichten sich, alle Anstände betr. die Auslegung und Ausführung der Genfer Konvention dem Haager Schiedsgerichtshofe zu unterbreiten“ (Actes,

S. 184). Dieser Vorschlag wurde nachher folgendermassen abgeschwächt: „Die vertragschliessenden Staaten sind übereingekommen, alle Streitigkeiten, die unter ihnen in bezug auf die Auslegung der Vorschriften dieser Konvention entstehen sollten, vor den ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu bringen, sofern die Umstände sich dem nicht widersetzen.“ Nach lebhaften diplomatischen Verhandlungen hinter den Kulissen wurde schliesslich auf den Vorschlag Deutschlands, das einem solchen Antrag unbedingten Widerstand entgegenstellte, aber doch auch Russland einen ehrenvollen Ausgang dieser Debatte gönnen mochte, folgende Resolution mit Bezugnahme auf Art. 16 des Haager friedensrechtlichen Abkommens angenommen:

„Um eine möglichst genaue Auslegung und Anwendung der Genfer Konvention zu sichern, spricht die Konferenz den Wunsch aus, die vertragschliessenden Staaten möchten die in Friedenszeiten zwischen ihnen hinsichtlich der Auslegung der erwähnten Konvention entstehenden Streitfragen dem ständigen Schiedsgerichte im Haag unterbreiten, sofern die einzelnen Fälle und die Umstände es als angezeigt erscheinen lassen.“

Der Unterschied zwischen den beiden Fassungen springt sofort in die Augen. Man will nicht, dass Anstände, die in Kriegszeiten entstehen, nach dem Kriege schiedsgerichtlich weitergesponnen werden und dies zu einer Zeit, wo eine Zeugenaufnahme und Klarlegung der Wahrheit ausserordentlich erschwert ist, so dass man da, wo man Konflikte vermeiden möchte, geradezu Konflikte schüfe. Ferner wurde nur der „Wunsch“ nach einer solchen Auslegung ausgesprochen und dies nur für die Eventualität, dass die Fälle und Umstände sich dazu eignen. Aber nicht einmal einen solchen platonischen Wunsch wollten England und Japan genehmigen, und ihre negative Stellungnahme musste ausdrücklich im Schlussprotokoll vermerkt werden. Der englische Delegierte Prof. Holland bezeichnete diesen Wunsch als

meaningless vœu, als *pious wish* und spricht die Ansicht aus, Unklarheiten in der Konvention könnten viel leichter auf diplomatischem Wege, z. B. durch das diplomatische Korps in Bern und unter Zuziehung Sachverständiger gehoben werden.[1]) Auf das Schlussprotokoll passt jedenfalls trefflich das volkstümliche Sprichwort: „Viel Gescheer und wenig Wolle."

IV.

Schlussergebnisse.

Um so bemerkenswerter aber ist das Ergebnis der Revision der Genfer Konvention von 1864 selbst. Man darf es ein hocherfreuliches nennen. Die frühere Konvention ist zwar nicht völlig weggewischt worden, da man ihre bewährten Grundlagen nicht missen wollte, allein sie hat eine ganz gründliche Ummodelung, Säuberung, Ergänzung und namentlich Erweiterung erfahren. Allerdings ist das Vertragsinstrument etwas lang geraten, aber es ist doch in sehr viele, ja in die meisten Punkte die gewünschte Deutlichkeit gekommen, und es sind tunlichst feste Normen getroffen worden.

Wenn wir auch wünschen müssen, dass diese Vorschriften möglichst wenig oder gar nie praktisch sich zu erproben Gelegenheit haben möchten, so wird dieser Wunsch angesichts der politischen Lage Europas und der Welt leider kaum in Erfüllung gehen. Wir verlassen deshalb das reale Gebiet der leblosen Paragraphen und nackten Bestimmungen und enteilen auf den trauerumsäumten Schwingen der Phantasie in das Reich der Möglichkeiten, indem wir versuchen, uns die Wirksamkeit der neuen Konvention an einem nach dem Kriegsleben entwickelten Beispiele klar zu machen.

---

[1]) Siehe die eingangs erwähnte Abhandlung, *in fine.*

I. Bei Ausbruch der Feindseligkeiten.

Der Krieg ist erklärt. Im Hauptquartier herrscht fieberhafte Tätigkeit. Vom Oberkommando werden folgende auf den Sanitätsdienst bezügliche Befehle auf Grund der revidierten Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 an die Unterorgane aberlassen:

Den Behörden des gegnerischen Landes ist der Name der den Militärsanitätsdienst unterstützenden freiwilligen Hülfsgesellschaften (Rotkreuzvereine usw.) mitzuteilen, soweit dies nicht schon in Friedenszeiten geschehen; ebenso ist ihnen davon Mitteilung zu machen, dass sich eine Sanitätskolonne aus dem neutralen Nachbarlande zur Hülfeleistung eingefunden hat und zur Verwendung gelangen wird; dieser Kolonne ist unsere Fahne zur Aufpflanzung neben der Rotkreuzfahne zu übergeben.

Den Sanitätsoffizieren, sowie den Truppenführern bis und mit den Einheitskommandanten ist der gedruckte Text der Genfer Konvention von 1906 einzuhändigen. Den Truppen und dem Personal der Hülfsgesellschaften ist mit den Kriegsartikeln ein Auszug aus der Genfer Konvention vorzulesen.

Jede missbräuchliche Benutzung von Fahne oder Binde des Roten Kreuzes ist der Militärjustiz zu verzeigen und sofort unnachsichtlich zu bestrafen. Die missbräuchlich mit diesem Zeichen versehenen Gegenstände sind zu beschlagnahmen und gegebenenfalls zu zerstören.

II. Am Tage der Schlacht.

Eine blutige Schlacht entbrennt an der Grenze um die beiden Gegnern als Stützpunkte dienenden Festungen. Zentrum und rechter Flügel unserer Armee haben gesiegt und stehen in Feindesland; der linke Flügel ist

zurückgeworfen; der Feind ist hinter ihm in unser eigenes Land gedrungen. Bei dem siegreichen Teile unserer Armee werden 1000 Tote und 5000 Verwundete, beim zurückgeschlagenen Teil 2000 Tote, 1000 Versprengte und Vermisste, 6000 Verwundete gemeldet. Die annähernd geschätzten Verluste des Gegners betragen bei dem in Defensive stehenden Heeresteil mindestens die Hälfte mehr, bei dem offensiven Teil wenigstens ebensoviel wie auf unserer Seite.

Es liegt unserer Heeresleitung die Sorge um ungefähr 2500 Tote und 12,000 eigene und fremde Verwundete ob. Infolge der eingetretenen Frontveränderung der ganzen Armee sind die Anordnungen des Hauptquartiers doppelter Natur.

a) Für den siegreichen Teil.

Das Schlachtfeld ist genau abzusuchen. Die Feldgendarmerie hat jeden Leichenräuber oder -Verstümmler sofort standrechtlich zu erschiessen, jeden, der Verwundete misshandelt, unverzüglich dem Kriegsgericht zuzuführen. Die Toten sind ausnahmslos und zwar, wenn möglich, durch die Ärzte sorgfältig zu visitieren; es sind ihnen die Erkennungszeichen jeder Art abzunehmen; mit Rücksicht auf die grosse Hitze sind die Leichen sofort zu verbrennen.

Die Verwundeten des Gegners sind zu sammeln, diejenigen, die nach Anlegung des ersten Verbandes marschieren können, sind unter Eskorte sofort nach rückwärts zu befördern.

Dem diesseitigen Oberkommando ist von der Zahl, dem Grad und der Gattung des Sanitätspersonals, das bei den feindlichen, in unsere Hände gefallenen Verwundeten zurückgeblieben ist, Mitteilung zu machen. Die feindliche Fahne ist auf deren Ambulanzen, Verbandplätzen usw. zu entfernen.

Waffen und Munition sind den Verwundeten abzunehmen und dem nächsten Truppenkommando zu übergeben.

Die in Gefangenschaft geratenen feindlichen Hilfskrankenwärter sind den Kriegsgefangenendepots zuzuweisen.

Das auf dem rechten Flügel, auf einer Anhöhe in einem Kloster eingerichtete Feldspital ist sofort von den Verwundeten und Kranken zu räumen und für die Operationen des folgenden Tages zur Verteidigung einzurichten.

b) für den besiegten Teil.

Es ist der genaue Bestand der Sanitätsformationen, die beim Rückzug auf dem Schlachtfeld in den verschiedenen Positionen bei den Verwundeten ausgeharrt haben und sich nun unter feindlichem Befehl befinden, aufzunehmen und für sie sofort aus den Reserven Ersatz heranzuziehen.

Die eigenen Verwundeten sind möglichst nach rückwärts zu konzentrieren.

Die zweite und dritte Sanitätshülfslinie sind weiter nach hinten zu verlegen.

III. Einige Tage nach der Schlacht.

Das Elend ist gross. Es herrscht allgemeine Erschöpfung, Mangel an Lebensmitteln und Trinkwasser. Das Oberkommando trifft folgende Verfügungen:

Es wird ein Aufruf an die Bevölkerung erlassen, worin derselben für rasche Hülfeleistung, Beschaffung von Fuhrwerken, Lebensmitteln und Wasser besonderer Schutz und als ausnahmsweise Vergünstigung gänzliche Befreiung von Kriegskontributionen in Aussicht gestellt werden; der Pressdienst wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ein Parlamentär wird zum vorgedrungenen Feinde geschickt mit dem Vorschlag um ein Sonderabkommen betreffend Austausch der Leichtverwundeten und Abschiebung der Schwerverwundeten in das benachbarte neutrale Land, das nach Anfrage deren Pflege und Internierung übernehmen will.

Dem feindlichen Heereskommando wird mitgeteilt, dass verschiedene seiner mobilen Sanitätsformationen mit ihren Effekten, dem noch vorhandenen Material, der Bespannung und der eigentlichen Bewachungsmannschaft direkt auf Route A—B ihm wieder zugeschickt werden, da man nach Räumung des Schlachtfeldes (im Zentrum und rechten Flügel) ihres Dienstes nicht mehr benötigt. Die Verwaltung wird angewiesen, den heimzubefördernden Sanitätsmannschaften und Feldpredigern in summarischem Verfahren den Sold auszuzahlen.

Die von der feindlichen Heeresleitung erhaltenen Auskünfte über unsere Toten, besonders diejenigen des zurückgeworfenen linken Flügels, und über unsere Verwundeten werden dem Heerespressdienst zur Übermittlung an die Presse überschickt.

Die auf den Toten gesammelten Erkennungsmarken usw. werden dem feindlichen Kommando zugestellt, ebenso eine provisorische Liste der Verwundeten, mit Angabe ihrer Aufenthaltsorte.

Die im Zentrum unserer Stellung zwischen den beiden Armeen mit dem Rücktransport der Verwundeten beschäftigten Sanitätskolonnen des Feindes sind schleunigst aus der Gefechtslinie zu entfernen und nach vorgängiger Durchsuchung und Verteilung der Verwundeten und Kranken auf unsere Sanitätsformationen aufzulösen.

Der Räumungstransport, der ohne Vereinbarung eines Waffenstillstandes aus der feindlichen Festung Z hergekommen ist, ist dahin zurückzuweisen.

Die gestern und heute zur Linderung der Not n beiden Lagern gebildeten freiwilligen Automobilkorps zum Transport der Verwundeten sind nach Massgabe des Art. 25 der Genfer Konvention und im Sinne der in derselben ausgesprochenen, in unvorhergesehenen Fällen anzuwendenden allgemeinen Grundsätze als zum Heeressanitätsdienst gehörige Hülfsgesellschaften zu betrachten und zu behandeln.

Dagegen ist ein zu diesem Dienst sich meldender Ballon wegen der Gefahr des Auskundschaftens nicht zuzulassen.

IV. Bei Friedensschluss.

Die Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens ist im Hauptquartier amtlich eingetroffen und mit Jubel aufgenommen worden. Das Heereskommando verfügt:

Die Verwundeten und Kranken sind, sobald ihr Zustand dies gestattet, an die Grenze zu bringen.

Alles requirierte Material ist mit Entschädigung zurückzugeben.

Die auf den Schlachtfeldern gefundenen oder von Verstorbenen hinterlassenen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Wertsachen und Briefe werden den Behörden des Gegners übersendet.

Das zum Verwundeten- und Krankentransport verwendete Eisenbahn- und Schiffsmaterial ist zurückzuschicken, vor allem aus solches Wagenmaterial, das von einem neutralen Lande herrührt.

Über die uns vorgeworfene Verletzung der Genfer Konvention durch Beschiessung eines Armeelazaretts wird sofort dem Oberauditor Mitteilung gemacht und Untersuchung angeordnet, ebenso über den Anstand betr. die Rückgabe von Fuhrwerken (Militärfuhrwerke oder Sanitätsfuhrwerke?).

Den Hülfsgesellschaften des eigenen und den Hülfskolonnen des neutralen Landes sowie der Bevölkerung ist die aufopfernde Pflege der Verwundeten und Kranken angemessen zu verdanken.

* * *

Als Schlussbemerkung nur das eine, dass das Jahr 1906 für die internationale Bedeutung der Schweiz ein hochwichtiges genannt werden muss. Ist es ihr doch gelungen, zwei Abmachungen aus den diplomatischen Beratungen in sichern Port zu bringen, die dem Jahrhundert zur Ehre und der Menschheit zum Segen gereichen werden, nämlich am 6. Juli die neue Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Kriege und am 26. September die ersten beiden internationalen Arbeiterschutzkonventionen zugunsten der Opfer unserer industriellen Konkurrenzkämpfe.

Nachschrift. Um die praktische Brauchbarkeit dieses kurzen Kommentars zur Genfer Konvention als einer Art Vademecum zu erhöhen, werden hienach in der Ursprache und in deutscher Übersetzung folgende zwei Aktenstücke im Wortlaut wiedergegeben:

1. die *neue Genfer Konvention* vom 6. Juli 1906;
2. das neue *Haager Abkommen* betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Dieses Abkommen wurde erstmals am 29. Juli 1899 von allen 26 an der ersten Haager Konferenz vertretenen Ländern unterzeichnet und von 46 Staaten ratifiziert; infolge der Revision der Genfer Konvention im Jahre 1906 wurde das genannte Abkommen auf der zweiten Haager Konferenz vom letzten Jahre gründlich durchgesehen und mit der neuen Genfer Konvention in Einklang gebracht. Das revidierte Abkommen wurde am 18. Oktober 1907 von 32 Staaten unterzeichnet.

So ist die Lage der Verwundeten und Kranken im Land- und Seekriege einheitlich geordnet.

Conventions concernant la protection des blessés et malades dans les guerres terrestres et maritimes.

I.

Convention
pour
l'amélioration du sort des blessés et malades dans les armées en campagne.

Chapitre premier.

Des blessés et malades.

Article premier.

Les militaires et les autres personnes officiellement attachées aux armées, qui seront blessés ou malades, devront être respectés et soignés, sans distinction de nationalité, par le belligérant qui les aura en son pouvoir.

Toutefois, le belligérant, obligé d'abandonner des malades ou des blessés à son adversaire, laissera avec eux, autant que les circonstances militaires le permettront, une partie de son personnel et de son matériel sanitaires pour contribuer à les soigner.

Art. 2.

Sous réserve des soins à leur fournir en vertu de l'article précédent, les blessés ou malades d'une armée tombés au pouvoir de l'autre belligérant sont prisonniers de guerre et les règles générales du droit des gens concernant les prisonniers leur sont applicables.

Anhang:

Übereinkommen zum Schutz der Verwundeten und Kranken im Land- und Seekrieg.

I.

Übereinkunft

zur

Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Kapitel I.

Verwundete und Kranke.

Art. 1.

Verwundete oder kranke Soldaten und andere den Heeren offiziell angehörende Personen sollen von der kriegführenden Partei, in deren Händen sie sich befinden, ohne Unterschied der Nationalität geschont und gepflegt werden.

Die kriegführende Partei, welche Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen genötigt ist, wird jedoch, soweit die militärische Lage es gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und -Materials zurücklassen, um bei ihrer Pflege mitzuhelfen.

Art. 2.

Kranke und Verwundete eines Heeres, die sich in der Gewalt der andern kriegführenden Partei befinden, werden, unbeschadet der ihnen gemäss dem vorhergehenden Artikel zu gewährenden Pflege, zu Kriegsgefangenen und unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Kriegsgefangenschaft.

Cependant, les belligérants restent libres de stipuler entre eux, à l'égard des prisonniers blessés ou malades, telles clauses d'exception ou de faveur qu'ils jugeront utiles; ils auront, notamment, la faculté de convenir:

De se remettre réciproquement, après un combat, les blessés laissés sur le champ de bataille;

De renvoyer dans leur pays, après les avoir mis en état d'être transportés ou après guérison, les blessés ou malades qu'ils ne voudront pas garder prisonniers;

De remettre à un État neutre, du consentement de celui-ci, des blessés ou malades de la partie adverse, à la charge par l'État neutre de les interner jusqu'à la fin des hostilités.

Art. 3.

Après chaque combat, l'occupant du champ de bataille prendra des mesures pour rechercher les blessés et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.

Il veillera à ce que l'inhumation ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.

Art. 4.

Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays ou de leur armée les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.

Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils re-

Den kriegführenden Parteien bleibt es indessen unbenommen, die ihnen angemessen scheinenden besondern Abmachungen zugunsten der kranken und verwundeten Gefangenen zu treffen. Sie können namentlich vereinbaren:

den Austausch der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten;

die Heimbeförderung der transportfähigen oder geheilten Kranken und Verwundeten, die sie nicht als Kriegsgefangene behalten wollen;

die Übergabe Kranker und Verwundeter des Gegners an einen neutralen Staat, der sie zu übernehmen gewillt ist und sich verpflichtet, sie bis nach Beendigung der Feindseligkeiten zu internieren.

Art. 3.

Nach einer Schlacht hat die das Schlachtfeld behauptende Partei Massregeln zu dem Zwecke zu treffen, die Verwundeten aufzusuchen und sie und die Toten gegen Beraubung und Misshandlungen zu schützen.

Sie wacht darüber, dass der Beerdigung oder Verbrennung der Toten eine sorgfältige Leichenschau vorausgehe.

Art. 4.

Jede kriegführende Partei hat sobald als möglich die auf den Toten gefundenen Erkennungsmarken oder militärischen Identitätsausweise, sowie ein Verzeichnis der von ihr aufgenommenen Kranken oder Verwundeten den Landesbehörden oder der Armeeleitung der andern Partei zu übersenden.

Die Kriegführenden haben sich gegenseitig über die Unterbringung der in ihrer Gewalt befindlichen Kranken und Verwundeten und die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Kranken-

cueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les établissements et formations sanitaires, pour les faire transmettre aux intéressés par les autorités de leur pays.

Art. 5.

L'autorité militaire pourra faire appel au zèle charitable des habitants pour recueillir et soigner, sous son contrôle, des blessés ou malades des armées, en accordant aux personnes ayant répondu à cet appel une protection spéciale et certaines immunités.

Chapitre II.

Des formations et établissements sanitaires.

Art. 6.

Les formations sanitaires mobiles (c'est-à-dire celles qui sont destinées à accompagner les armées en campagne) et les établissements fixes du service de santé seront respectés et protégés par les belligérants.

Art. 7.

La protection due aux formations et établissements sanitaires cesse si l'on en use pour commettre des actes nuisibles à l'ennemi.

Art. 8.

Ne sont pas considérés comme étant de nature à priver une formation ou un établissement sanitaire de la protection assurée par l'article 6:

1° Le fait que le personnel de la formation ou de l'établissement est armé et qu'il use de ses armes

häuser und die Todesfälle auf dem Laufenden zu erhalten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in den Sanitätsanstalten und Sanitätsformationen gestorbenen Kranken oder Verwundeten hinterlassen werden, sammeln und den Berechtigten durch ihre Landesbehörden zustellen.

Art. 5.

Die Militärbehörde kann die mildtätige Hülfe der Bewohner des Kriegsschauplatzes in Anspruch nehmen, um die Kranken und Verwundeten unter ihrer Aufsicht aufheben und pflegen zu lassen. Den Personen, die ihrer Aufforderung Folge leisten, kann sie einen besondern Schutz und gewisse Vergünstigungen gewähren.

Kapitel II.

Die Sanitätsformationen und -Anstalten.

Art. 6.

Die beweglichen Sanitätsformationen (d. h. die Formationen, welche die Heere im Felde begleiten) und die ständigen Sanitätsanstalten sind von den Kriegführenden zu schonen und zu schützen.

Art. 7.

Dieser Schutz hört auf, wenn die Sanitätsformationen und -Anstalten dazu benutzt werden, dem Feinde Schaden zuzufügen.

Art. 8.

Eine Sanitätsformation oder -Anstalt geht des durch Artikel 6 gewährten Schutzes nicht verlustig:

1. wenn das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen

pour sa propre défense ou celle de ses malades et blessés;

2° Le fait qu'à défaut d'infirmiers armés, la formation ou l'établissement est gardé par un piquet ou des sentinelles munis d'un mandat régulier;

3° Le fait qu'il est trouvé dans la formation ou l'établissement des armes et cartouches retirées aux blessés et n'ayant pas encore été versées au service compétent.

Chapitre III.

Du personnel.

Art. 9.

Le personnel exclusivement affecté à l'enlèvement, au transport et au traitement des blessés et des malades, ainsi qu'à l'administration des formations et établissements sanitaires, les aumôniers attachés aux armées, seront respectés et protégés en toute circonstance; s'ils tombent entre les mains de l'ennemi, ils ne seront pas traités comme prisonniers de guerre.

Ces dispositions s'appliquent au personnel de garde des formations et établissements sanitaires dans le cas prévu à l'article 8, n° 2.

Art. 10.

Est assimilé au personnel visé à l'article précédent le personnel des Sociétés de secours volontaires dûment reconnues et autorisées par leur Gouvernement, qui sera employé dans les formations et établissements sanitaires des armées, sous la réserve que ledit personnel sera soumis aux lois et règlements militaires.

Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Kranken und Verwundeten Gebrauch macht;

2. wenn in Ermangelung bewaffneter Krankenwärter die Formation oder die Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen kraft eines regelrechten Befehls geschützt wird;
3. wenn in der Formation oder in der Anstalt Waffen und Patronen sich vorfinden, die den Verwundeten abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind.

Kapitel III.

Das Sanitätspersonal.

Art. 9.

Die ausschliesslich zur Bergung, zum Transporte und zur Pflege der Kranken und Verwundeten, sowie zur Verwaltung der Sanitätsformationen und -Anstalten verwendeten Personen und die den Heeren zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Fallen sie in die Hände des Feindes, so dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.

Diese Bestimmungen finden auf die Bewachungsmannschaft der Sanitätsformationen und -Anstalten in dem in Artikel 8, Ziffer 2, vorgesehenen Falle Anwendung.

Art. 10.

Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Personen werden die Angehörigen der von ihrer Regierung anerkannten und zugelassenen freiwilligen Hülfsgesellschaften gleichgestellt, die in den Sanitätsformationen und -Anstalten der Heere Verwendung finden, unter der Voraussetzung, dass sie den Militärgesetzen und -Reglementen unterstehen.

Chaque État doit notifier à l'autre, soit dès le temps de paix, soit à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant tout emploi effectif, les noms des Sociétés qu'il a autorisées à prêter leur concours, sous sa responsabilité, au service sanitaire officiel de ses armées.

Art. 11.

Une Société reconnue d'un pays neutre ne peut prêter le concours de ses personnels et formations sanitaires à un belligérant qu'avec l'assentiment préalable de son propre Gouvernement et l'autorisation du belligérant lui-même.

Le belligérant qui a accepté le secours est tenu, avant tout emploi, d'en faire la notification à son ennemi.

Art. 12.

Les personnes désignées dans les articles 9, 10 et 11 continueront, après qu'elles seront tombées au pouvoir de l'ennemi, à remplir leurs fonctions sous sa direction.

Lorsque leur concours ne sera plus indispensable, elles seront renvoyées à leur armée ou à leur pays dans les délais et suivant l'itinéraire compatibles avec les nécessités militaires.

Elles emporteront, alors, les effets, les instruments, les armes et les chevaux qui sont leur propriété particulière.

Art. 13.

L'ennemi assurera au personnel visé par l'article 9, pendant qu'il sera en son pouvoir, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de son armée.

Die Staaten haben sich gegenseitig, sei es schon in Friedenszeiten, sei es bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls noch bevor sie von der ihnen angebotenen Hülfe Gebrauch machen, die Namen der Gesellschaften mitzuteilen, die sie ermächtigt haben, den offiziellen Heeressanitätsdienst unter ihrer Verantwortlichkeit zu unterstützen.

Art. 11.

Eine anerkannte Hülfsgesellschaft eines neutralen Staates darf einem Kriegführenden erst dann mit ihrem Personal und ihren Sanitätsformationen Hülfe leisten, wenn ihre Regierung und der Kriegführende selbst sie hierzu ermächtigt haben.

Der Kriegführende, der die Hülfe angenommen hat, ist gehalten, bevor er von dem Anerbieten Gebrauch macht, den Gegner davon zu benachrichtigen.

Art. 12.

Fallen die in den Artikeln 9, 10 und 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes, so haben sie unter dessen Leitung ihren Beruf weiter auszuüben.

Wird ihre Mitwirkung entbehrlich, so werden sie binnen der Fristen und auf dem Wege, welche die militärischen Rücksichten gestatten, ihrem Heere oder ihrem Lande zurückgesandt.

Sie nehmen dann die Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13.

Der Feind sichert dem in Artikel 9 aufgeführten Personal, so lange es in seiner Gewalt bleibt, die gleichen Bezüge und die gleiche Besoldung, die das Personal gleichen Ranges seines eigenen Heeres erhält.

Chapitre IV.

Du matériel.

Art. 14.

Les formations sanitaires mobiles conserveront, si elles tombent au pouvoir de l'ennemi, leur matériel, y compris les attelages, quels que soient les moyens de transport et le personnel conducteur.

Toutefois, l'autorité militaire compétente aura la faculté de s'en servir pour les soins des blessés et malades; la restitution du matériel aura lieu dans les conditions prévues pour le personnel sanitaire, et, autant que possible, en même temps.

Art. 15.

Les bâtiments et le matériel des établissements fixes demeurent soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et aux malades.

Toutefois, les commandants des troupes d'opérations pourront en disposer, en cas de nécessités militaires importantes, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.

Art. 16.

Le matériel des Sociétés de secours, admises au bénéfice de la Convention conformément aux conditions déterminées par celle-ci, est considéré comme propriété privée et, comme tel, respecté en toute circonstance, sauf le droit de réquisition reconnu aux belligérants selon les lois et usages de la guerre.

Kapitel IV.

Das Sanitätsmaterial.

Art. 14.

Fallen die beweglichen Sanitätsformationen in die Hände des Feindes, so behalten sie, welches auch immer ihre Transportmittel und ihr Fuhrpersonal sein mögen, ihr Material samt den Bespannungen.

Die zuständige Militärbehörde ist jedoch befugt, sich dieses Materials für die Pflege der Kranken und Verwundeten zu bedienen. Die Rückgabe erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die des Sanitätspersonals und, wenn möglich, gleichzeitig.

Art. 15.

Die Gebäude und das Material der ständigen Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrem Zwecke nicht entzogen werden, so lange sie für die Kranken und Verwundeten notwendig sind.

Die Befehlshaber der Operationstruppen können indessen, wenn wichtige militärische Gründe es erheischen, darüber verfügen, müssen aber vorher die darin befindlichen Kranken und Verwundeten in Sicherheit bringen.

Art. 16.

Das Material der Hülfsgesellschaften, welche die Vorteile dieser Übereinkunft gemäss den aufgestellten Bedingungen geniessen, wird als Privatgut betrachtet und als solches unter allen Umständen geschont. Vorbehalten bleibt jedoch das den Kriegführenden nach den Kriegsgesetzen und -Gebräuchen zustehende Recht der Requisition.

Chapitre V.

Des convois d'évacuation.

Art. 17.

Les convois d'évacuation seront traités comme les formations sanitaires mobiles, sauf les dispositions spéciales suivantes:

1° Le belligérant interceptant un convoi pourra, si les nécessités militaires l'exigent, le disloquer en se chargeant des malades et blessés qu'il contient.

2° Dans ce cas, l'obligation de renvoyer le personnel sanitaire, prévue à l'article 12, sera étendue à tout le personnel militaire préposé au transport ou à la garde du convoi et muni à cet effet d'un mandat régulier.

L'obligation de rendre le matériel sanitaire, prévue à l'article 14, s'appliquera aux trains de chemins de fer et bateaux de la navigation intérieure spécialement organisés pour les évacuations, ainsi qu'au matériel d'aménagement des voitures, trains et bateaux ordinaires appartenant au service de santé.

Les voitures militaires, autres que celles du service de santé, pourront être capturées avec leurs attelages.

Le personnel civil et les divers moyens de transport provenant de la réquisition, y compris le matériel de chemin de fer et les bateaux utilisés pour les convois, seront soumis aux règles générales du droit des gens.

Chapitre VI.

Du signe distinctif.

Art. 18.

Par hommage pour la Suisse, le signe héraldique de la croix rouge sur fond blanc, formé par interversion

Kapitel V.

Die Kranken- und Verwundetentransporte.

Art. 17.

Die Kranken- und Verwundetentransporte werden wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt, vorbehältlich folgender besondern Bestimmungen:

1. Die Kriegspartei, in deren Hände ein solcher Transport fällt, darf ihn, wenn militärische Rücksichten es erheischen, auflösen, muss aber die Kranken und Verwundeten übernehmen.
2. In diesem Falle wird die in Artikel 12 vorgesehene Verpflichtung, das Sanitätspersonal zurückzusenden, auf das ganze militärische Personal ausgedehnt, das kraft regelrechten Befehls den Transport leitet oder bewacht.

Die im Artikel 14 vorgesehene Verpflichtung zur Rückgabe des Sanitätsmaterials erstreckt sich auf die für die Kranken- und Verwundetentransporte besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, sowie auf die zum Sanitätsdienst gehörenden Einrichtungen gewöhnlicher Wagen, Züge und Schiffe.

Die nicht zum Sanitätsdienst gehörenden Militärfuhrwerke dürfen mit ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das bürgerliche Personal und die verschiedenen requirierten Transportmittel, einschliesslich des für die Verwundetentransporte benutzten Eisenbahn- und Schiffsmaterials, unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Kapitel VI.

Das Schutzzeichen.

Art. 18.

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen

des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du service sanitaire des armées.

Art. 19.

Cet emblème figure sur les drapeaux, les brassards, ainsi que sur tout le matériel se rattachant au service sanitaire, avec la permission de l'autorité militaire compétente.

Art. 20.

Le personnel protégé en vertu des articles 9, al. 1er, 10 et 11 porte, fixé au bras gauche, un brassard avec croix rouge sur fond blanc, délivré et timbré par l'autorité militaire compétente, accompagné d'un certificat d'identité pour les personnes rattachées au service de santé des armées et qui n'auraient pas d'uniforme militaire.

Art. 21.

Le drapeau distinctif de la Convention ne peut être arboré que sur les formations et établissements sanitaires qu'elle ordonne de respecter et avec le consentement de l'autorité militaire. Il devra être accompagné du drapeau national du belligérant dont relève la formation ou l'établissement.

Toutefois, les formations sanitaires tombées au pouvoir de l'ennemi n'arboreront pas d'autre drapeau que celui de la Croix-Rouge, aussi longtemps qu'elles se trouveront dans cette situation.

Art. 22.

Les formations sanitaires des pays neutres qui, dans les conditions prévues par l'article 11, auraient été autorisées à fournir leurs services, doivent arborer, avec le drapeau de la Convention, le drapeau national du belligérant dont elles relèvent.

des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeressanitätsdienstes beibehalten.

Art. 19.

Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material führen dieses Zeichen mit der Bewilligung der zuständigen Militärbehörde.

Art. 20.

Das gemäss Art. 9, erstem Absatz, und Art. 10 und 11 geschützte Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine Binde mit dem roten Kreuz auf weissem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde verabfolgt und gestempelt wird. Die zum Heeressanitätsdienst gehörenden, keine militärische Uniform tragenden Personen erhalten ausserdem einen Identitätsausweis.

Art. 21.

Die weisse Fahne mit dem roten Kreuz darf auf den durch die Übereinkunft geschützten Sanitätsformationen und -Anstalten mit Erlaubnis der Militärbehörde gehisst werden. Neben dieser Fahne ist die Nationalfahne des kriegführenden Staates aufzuziehen, unter dem die betreffende Sanitätsformation oder -Anstalt steht.

Sanitätsformationen jedoch, die dem Feinde in die Hände fallen, führen, so lange sie bei dem Feinde bleiben, bloss die Fahne des roten Kreuzes.

Art. 22.

Sanitätsformationen neutraler Staaten, die gemäss den Vorschriften des Art. 11 zur Hülfeleistung ermächtigt worden sind, haben neben der weissen Fahne mit rotem Kreuz die Nationalfahne der Kriegspartei aufzuhissen, unter der sie stehen.

Les dispositions du deuxième alinéa de l'article précédent leur sont applicables.

Art. 23.

L'emblème de la croix rouge sur fond blanc et les mots *Croix-Rouge* ou *Croix de Genève* ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les formations et établissements sanitaires, le personnel et le matériel protégés par la Convention.

Chapitre VII.

De l'application et de l'exécution de la Convention.

Art. 24.

Les dispositions de la présente Convention ne sont obligatoires que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles. Ces dispositions cesseront d'être obligatoires du moment où l'une des Puissances belligérantes ne serait pas signataire de la Convention.

Art. 25.

Les commandants en chef des armées belligérantes auront à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, d'après les instructions de leurs Gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux de la présente Convention.

Art. 26.

Les Gouvernements signataires prendront les mesures nécessaires pour instruire leurs troupes, et spécialement le personnel protégé, des dispositions de la présente Convention et pour les porter à la connaissance des populations.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels finden auf sie Anwendung.

Art. 23.

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde und die Worte „*Rotes Kreuz*“ oder „*Genfer Kreuz*“ dürfen sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -Anstalten und des von der Übereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werden.

Kapitel VII.

Anwendung und Ausführung der Übereinkunft.

Art. 24.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sind nur für die vertragschliessenden Mächte im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren unter ihnen verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen hört auf, sobald sich am Kriege eine Macht beteiligt, welche die Übereinkunft nicht unterzeichnet hat.

Art. 25.

Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben, was die Einzelheiten der Ausführung der vorhergehenden Artikel und nicht vorgesehene Fälle betrifft, gemäss den Weisungen ihrer Regierungen und den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft zu verfahren.

Art. 26.

Die vertragschliessenden Regierungen werden die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihre Truppen und insbesondere das geschützte Personal, sowie die Bevölkerung mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft bekannt zu machen.

Chapitre VIII.

De la répression des abus et des infractions.

Art. 27.

Les Gouvernements signataires, dont la législation ne serait pas dès à présent suffisante, s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures les mesures nécessaires pour empêcher en tout temps l'emploi, par des particuliers ou par des sociétés autres que celles y ayant droit en vertu de la présente Convention, de l'emblème ou de la dénomination de *Croix-Rouge* ou *Croix de Genève*, notamment, dans un but commercial, par le moyen de marques de fabrique ou de commerce.

L'interdiction de l'emploi de l'emblème ou de la dénomination dont il s'agit produira son effet à partir de l'époque déterminée par chaque législation et, au plus tard, cinq ans après la mise en vigueur de la présente Convention. Dès cette mise en vigueur, il ne sera plus licite de prendre une marque de fabrique ou de commerce contraire à l'interdiction.

Art. 28.

Les Gouvernements signataires s'engagent également à prendre ou à proposer à leurs législatures, en cas d'insuffisance de leurs lois pénales militaires, les mesures nécessaires pour réprimer, en temps de guerre, les actes individuels de pillage et de mauvais traitements envers des blessés et malades des armées, ainsi que pour punir, comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif du drapeau et du brassard de la Croix-Rouge par des militaires ou des particuliers non protégés par la présente Convention.

Kapitel VIII.

Bestrafung von Missbräuchen und Übertretungen.

Art. 27.

Die Regierungen der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung noch ungenügend ist, verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen, um jederzeit zu verhindern, dass einzelne Personen oder Gesellschaften, die nach der gegenwärtigen Übereinkunft dazu nicht berechtigt sind, von dem Zeichen des roten Kreuzes oder von den Worten „*Rotes Kreuz*“ oder „*Genfer Kreuz*“, namentlich zu Handelszwecken als Fabrik- und Handelsmarken, Gebrauch machen.

Das Verbot des Gebrauches dieses Zeichens oder dieser Worte wird von dem Zeitpunkte an wirksam, den die Gesetzgebung der einzelnen Staaten festsetzt, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft. Von diesem Zeitpunkte an wird die Eintragung einer diesem Verbot zuwiderlaufenden Fabrik- oder Handelsmarke nicht mehr gestattet sein.

Art. 28.

Die Regierungen der vertragschliessenden Staaten, deren Militärstrafgesetze unzulänglich sind, verpflichten sich ausserdem, die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die Plünderung und Misshandlung kranker und verwundeter Soldaten, sowie die missbräuchliche Benutzung der Fahne und der Armbinde vom Roten Kreuz durch Militär- und Privatpersonen, die nicht unter dem Schutz der gegenwärtigen Übereinkunft stehen, als widerrechtliche Aneignung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Ils se communiqueront, par l'intermédiaire du Conseil fédéral suisse, les dispositions relatives à cette répression, au plus tard dans les cinq ans de la ratification de la présente Convention.

Dispositions générales.

Art. 29.

La présente Convention sera ratifiée aussi tôt que possible.

Les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Art. 30.

La présente Convention entrera en vigueur pour chaque Puissance six mois après la date du dépôt de sa ratification.

Art. 31.

La présente Convention, dûment ratifiée, remplacera la Convention du 22 août 1864 dans les rapports entre les États contractants.

La Convention de 1864 reste en vigueur dans les rapports entre les Parties qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Art. 32.

La présente Convention pourra, jusqu'au 31 décembre prochain, être signée par les Puissances représentées à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 11 juin 1906, ainsi que par les Puissances non représentées à cette Conférence qui ont signé la Convention de 1864.

Sie werden sich spätestens binnen fünf Jahren, von der Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft an gerechnet, durch die Vermittlung des schweizerischen Bundesrates die erlassenen Strafbestimmungen mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll sobald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist ein Protokoll aufzunehmen, wovon eine beglaubigte Abschrift allen vertragschliessenden Mächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden soll.

Art. 30.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird für jede Macht sechs Monate nach der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Art. 31.

Die gegenwärtige Übereinkunft ersetzt, wenn gehörig ratifiziert, in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten die Übereinkunft vom 22. August 1864.

Die Übereinkunft von 1864 bleibt in Kraft zwischen den Staaten, die sie unterzeichnet, aber die gegenwärtige Übereinkunft nicht ratifiziert haben.

Art. 32.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann bis zum 31. Dezember 1906 von den Mächten unterzeichnet werden, die an der am 11. Juni 1906 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie von den an dieser Konferenz nicht vertretenen Mächten, welche die Übereinkunft von 1864 unterzeichnet haben.

Celles de ces Puissances qui, au 31 décembre 1906, n'auront pas signé la présente Convention, resteront libres d'y adhérer par la suite. Elles auront à faire connaître leur adhésion au moyen d'une notification écrite adressée au Conseil fédéral suisse et communiquée par celui-ci à toutes les Puissances contractantes.

Les autres Puissances pourront demander à adhérer dans la même forme, mais leur demande ne produira effet que si, dans le délai d'un an à partir de la notification au Conseil fédéral, celui-ci n'a reçu d'opposition de la part d'aucune des Puissances contractantes.

Art. 33.

Chacune des Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention. Cette dénonciation ne produira ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Conseil fédéral suisse; celui-ci communiquera immédiatement la notification à toutes les autres Parties contractantes.

Cette dénonciation ne vaudra qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à *Genève,* le six juillet mil neuf cent six, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives de la Confédération suisse, et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

(Suivent les signatures des Plénipotentiaires.)

Den Mächten, die am 31. Dezember 1906 die gegenwärtige Übereinkunft nicht unterzeichnet haben werden, steht es frei, ihr später beizutreten. Sie haben ihren Beitritt durch eine an den schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Mitteilung zu erklären; der Bundesrat gibt hiervon allen vertragschliessenden Mächten Kenntnis.

Die übrigen Mächte können ihren Beitritt in der gleichen Weise erklären, aber ihre Erklärung wird erst dann rechtskräftig, wenn der Bundesrat binnen eines Jahres, von der ihm gemachten Mitteilung an gerechnet, von keinem Vertragsstaate eine Einsprache erhält.

Art. 33.

Jede vertragschliessende Partei kann die gegenwärtige Übereinkunft kündigen. Diese Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den schweizerischen Bundesrat erfolgten Mitteilung wirksam. Der Bundesrat wird die Kündigung sofort allen andern Vertragsstaaten mitteilen.

Die Kündigung gilt nur für die Macht, die sie angezeigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die vorliegende Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Genf den sechsten Juli eintausendneunhundertsechs in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den vertragschliessenden Mächten auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

II.

Convention

pour

l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.

(La Haye, 18 octobre 1907).

Article premier. Les bâtiments-hôpitaux militaires, c'est-à-dire les bâtiments construits ou aménagés par les États spécialement et uniquement en vue de porter secours aux blessés, malades et naufragés, et dont les noms auront été communiqués, à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage, aux Puissances belligérantes, sont respectés et ne peuvent être capturés pendant la durée des hostilités.

Ces bâtiments ne sont pas non plus assimilés aux navires de guerre au point de vue de leur séjour dans un port neutre.

Art. 2. Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés de secours officiellement reconnues, sont également respectés et exempts de capture, si la Puissance belligérante dont ils dépendent, leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms à la Puissance adverse à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

Ces navires doivent être porteurs d'un document de l'autorité compétente déclarant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ final.

II.

Abkommen

betreffend

die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg.

(Haag, 18. Oktober 1907).

Art. 1. Die militärischen Lazarettschiffe, d. h. die Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut und eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hülfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung den kriegführenden Mächten mitgeteilt werden, sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen diese Schiffe bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden.

Art. 2. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hülfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, bekannt gemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés officiellement reconnues de Pays neutres, sont respectés et exempts de capture, à condition qu'ils se soient mis sous la direction de l'un des belligérants, avec l'assentiment préalable de leur propre Gouvernement et avec l'autorisation du belligérant lui-même et que ce dernier en ait notifié le nom à son adversaire dès l'ouverture ou dans le cours des hostilités, en tout cas avant tout emploi.

Art. 4. Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 1, 2 et 3, porteront secours et assistance aux blessés, malades et naufragés des belligérants sans distinction de nationalité.

Les Gouvernements s'engagent à n'utiliser ces bâtiments pour aucun but militaire.

Ces bâtiments ne devront gêner en aucune manière les mouvements des combattants.

Pendant et après le combat, ils agiront à leurs risques et périls.

Les belligérants auront sur eux le droit de contrôle et de visite; ils pourront refuser leur concours, leur enjoindre de s'éloigner, leur imposer une direction déterminée et mettre à bord un Commissaire, même les détenir, si la gravité des circonstances l'exigeait.

Autant que possible, les belligérants inscriront sur le journal du bord des bâtiments hospitaliers les ordres qu'ils leur donneront.

Art. 5. Les bâtiments-hôpitaux militaires seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale verte d'un mètre et demi de largeur environ.

Art. 3. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hülfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, unter der Bedingung, dass sie sich der Leitung eines der Kriegführenden mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selbst unterstellt haben und dass dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekannt gemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hülfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegführenden üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hülfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissär an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegführenden sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schifftagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äussern weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten grünen Streifen.

Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 2 et 3, seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale rouge d'un mètre et demi de largeur environ.

Les embarcations des bâtiments qui viennent d'être mentionnés, comme les petits bâtiments qui pourront être affectés au service hospitalier, se distingueront par une peinture analogue.

Tous les bâtiments hospitaliers se feront reconnaître en hissant, avec leur pavillon national, le pavillon blanc à croix rouge prévu par la Convention de Genève et, en outre, s'ils ressortissent à un État neutre, en arborant au grand mât le pavillon national du belligérant sous la direction duquel ils se sont placés.

Les bâtiments hospitaliers qui, dans les termes de l'article 4, sont détenus par l'ennemi, auront à rentrer le pavillon national du belligérant dont ils relèvent.

Les bâtiments et embarcations ci-dessus mentionnés, qui veulent s'assurer la nuit le respect auquel ils ont droit, ont, avec l'assentiment du belligérant qu'ils accompagnent, à prendre les mesures nécessaires pour que la peinture qui les caractérise soit suffisamment apparente.

Art. 6. Les signes distinctifs prévus à l'article 5 ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les bâtiments qui y sont mentionnés.

Art. 7. Dans le cas d'un combat à bord d'un vaisseau de guerre, les infirmeries seront respectées et ménagées autant que faire se pourra.

Ces infirmeries et leur matériel demeurent soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et malades.

Die in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äussern weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe, sowie die kleinen zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dass sie neben der Nationalflagge die in dem Genfer Abkommen vorgesehene weisse Flagge mit dem roten Kreuze und ausserdem, sofern sie einem neutralen Staate angehören, am Hauptmast die nationale Flagge des Kriegführenden, dessen Leitung sie sich unterstellt haben, hissen.

Lazarettschiffe, die gemäss Artikel 4 vom Feinde zurückgehalten werden, haben die Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie unterstellt sind, unterzuholen.

Wollen sich die vorstehend erwähnten Schiffe und Boote auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist.

Art. 6. Die im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Art. 7. Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffes sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.

Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

6

Toutefois le commandant qui les a en son pouvoir, a la faculté d'en disposer, en cas de nécessité militaire importante, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.

Art. 8. La protection due aux bâtiments hospitaliers et aux infirmeries des vaisseaux cesse si l'on en use pour commettre des actes nuisibles à l'ennemi.

N'est pas considéré comme étant de nature à justifier le retrait de la protection le fait que le personnel de ces bâtiments et infirmeries est armé pour le maintien de l'ordre et pour la défense des blessés ou malades, ainsi que le fait de la présence à bord d'une installation radio-télégraphique.

Art. 9. Les belligérants pourront faire appel au zèle charitable des commandants de bâtiments de commerce, yachts ou embarcations neutres, pour prendre à bord et soigner des blessés ou des malades.

Les bâtiments qui auront répondu à cet appel ainsi que ceux qui spontanément auront recueilli des blessés, des malades ou des naufragés, jouiront d'une protection spéciale et de certaines immunités. En aucun cas, ils ne pourront être capturés pour le fait d'un tel transport; mais, sauf les promesses qui leur auraient été faites, ils restent exposés à la capture pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises.

Art. 10. Le personnel religieux, médical et hospitalier de tout bâtiment capturé est inviolable et ne peut être fait prisonnier de guerre. Il emporte, en quittant le navire, les objets et les instruments de chirurgie qui sont sa propriété particulière.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse darüber verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Art. 8. Der den Lazarettschiffen und den Schiffslazaretten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Als geeignet, um den Verlust des Schutzes zu begründen, soll weder die Tatsache gelten, dass das Personal dieser Schiffe und Lazarette zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, noch die Tatsache, dass sich eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Art. 9. Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Yachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.

Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen, ebenso wie solche, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, geniessen einen besondern Schutz und bestimmte Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Art. 10. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Ce personnel continuera à remplir ses fonctions tant que cela sera nécessaire et il pourra ensuite se retirer, lorsque le commandant en chef le jugera possible.

Les belligérants doivent assurer à ce personnel tombé entre leurs mains, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de leur propre marine.

Art. 11. Les marins et militaires embarqués, et les autres personnes officiellement attachées aux marines ou aux armées, blessés ou malades, à quelque nation qu'ils appartiennent, seront respectés et soignés par les capteurs.

Art. 12. Tout vaisseau de guerre d'une partie belligérante peut réclamer la remise des blessés, malades ou naufragés, qui sont à bord de bâtiments-hôpitaux militaires, de bâtiments hospitaliers de sociétés de secours ou de particuliers, de navires de commerce, yachts et embarcations, quelle que soit la nationalité de ces bâtiments.

Art. 13. Si des blessés, malades ou naufragés, sont recueillis à bord d'un vaisseau de guerre neutre, il devra être pourvu, dans la mesure du possible, à ce qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.

Art. 14. Sont prisonniers de guerre les naufragés, blessés ou malades, d'un belligérant qui tombent au pouvoir de l'autre. Il appartient à celui-ci de décider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de sa nation, sur un port neutre ou même sur un port de l'adversaire. Dans ce

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personal, wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personal gleichen Dienstgrades der eigenen Marine.

Art. 11. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von demjenigen, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

Art. 12. Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hülfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Yachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei.

Art. 13. Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muss soweit wie möglich dafür gesorgt werden, dass diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Art. 14. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt eines andern Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder sonst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letztern Falle dürfen die so in ihre Heimat

dernier cas, les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Art. 15. Les naufragés, blessés ou malades, qui sont débarqués dans un port neutre, du consentement de l'autorité locale, devront, à moins d'un arrangement contraire de l'État neutre avec les États belligérants, être gardés par l'État neutre de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.

Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par l'État dont relèvent les naufragés, blessés ou malades.

Art. 16. Après chaque combat, les deux Parties belligérantes, en tant que les intérêts militaires le comportent, prendront des mesures pour rechercher les naufragés, les blessés et les malades et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.

Elles veilleront à ce que l'inhumation, l'immersion ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.

Art. 17. Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays, de leur marine ou de leur armée, les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.

Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils recueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs,

entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 15. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und dem kriegführenden Staate ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

Art. 16. Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie ebenso wie die Gefallenen gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, dass der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 17. Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität, sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung, sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden erhalten. Sie sollen alle zum persönlichen Ge-

lettres, etc., qui seront trouvés dans les vaisseaux capturés, ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les hôpitaux, pour les faire transmettre aux intéressés par les autorités de leur pays.

Art. 18. Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 19. Les commandants en chef des flottes des belligérants auront à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, d'après les instructions de leurs Gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux de la présente Convention.

Art. 20. Les Puissances signataires prendront les mesures nécessaires pour instruire leurs marines et spécialement le personnel protégé, des dispositions de la présente Convention et pour les porter à la connaissance des populations.

Art. 21. Les Puissances signataires s'engagent également à prendre ou à proposer à leurs législatures, en cas d'insuffisance de leurs lois pénales, les mesures nécessaires pour réprimer en temps de guerre, les actes individuels de pillage et de mauvais traitements envers des blessés et malades des marines, ainsi que pour punir, comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif des signes distinctifs désignés à l'article 5 par des bâtiments non protégés par la présente Convention.

brauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Ver- Vertragsparteien sind.

Art. 19. Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für die vorgesehenen Fälle gemäss den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Art. 20. Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihrer Marinen und besonders dem geschützten Personale bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Art. 21. Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermassen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von Einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen, sowie um den unbefugten Gebrauch der in Art. 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als Anmassung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Ils se communiqueront, par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas, les dispositions relatives à cette répression, au plus tard dans les cinq ans de la ratification de la présente Convention.

Art. 22. En cas d'opérations de guerre entre les forces de terre et de mer des belligérants, les dispositions de la présente Convention ne seront applicables qu'aux forces embarquées.

(Les articles 23 à 28 renferment les dispositions concernant la ratification, la mise à exécution, la validité et la dénonciation de la Convention ci-dessus).

Sie werden sich durch Vermittlung der niederländischen Regierung diese Strafbestimmung spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Art. 22. Finden Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden.

(Die Artikel 23—28 enthalten die Bestimmungen betreffend Vollzug, Geltungsbereich und Kündigung vorstehender Konvention).

